

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



Bezirksregierung Köln
Dezernat 53

50606 Köln

z.Hd.: Frau Hohoff

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

DN 11-05.87 ST/06.03

Auskunft erteilt: **Frau Rebsch
Herr Gerhard**

Ihr Zeichen
53.3.3.2-2/87

Ihr Schreiben vom
23.06.2003

Datum
04.09.2003 Ger...

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Umgehungsstraße Gey (B 399n) - 3. Deckblatt

Sehr geehrte Frau Hohoff,

die anerkannten Naturschutzverbände bedanken sich bei der Anhörungsbehörde für die Einräumung einer Fristverlängerung bis zum Ende der Offenlegung der Unterlagen (4. September 2003). Den Naturschutzverbänden wäre wegen der Offenlage des 3. Deckblattes der B 399 sowie etlicher weiterer Beteiligungsverfahren, die die gleiche Region betreffen (insbesondere Offenlage des Landschaftsplanes 3 "Kreuzau-Nideggen" des Kreises Düren, Schlussabstimmung des Plans nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Kreuzau-Nideggen), während der Sommerferien ohne diese Option eine intensive Befassung mit der hier vorliegenden Planung nicht möglich gewesen.

Im Folgenden nehmen die anerkannten Naturschutzverbände zum 3. Deckblatt im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Umgehungsstraße Gey (B 399n) wie folgt Stellung:

I. Zum Verfahren

I.1. Weiterführung des Altverfahrens

Der Vorhabenträger legt mit den vorliegenden Unterlagen die 3. Deckblattänderung eines seit nunmehr 16 Jahren laufenden Planfeststellungsverfahrens vor. Jedes Deckblatt führte zu umfassenden Planänderungen und teils zu so bedeutenden Umplanungen, dass die ursprünglich verfolgte Plankonzeption

- sowohl der eigentlichen Straßenplanung,
- als auch der Kompensationsplanung,
- als auch der Entwässerungsplanung

im nun vorliegenden 3. Deckblatt nicht mehr zu erkennen ist.

Sowohl die extrem lange Planungszeit, als auch die genannten Umplanungen hätten Anlass für die Einstellung der inzwischen obsoleten Altplanung von 1987 und die Einleitung eines neuen Planfeststellungsverfahrens sein müssen. Weder den Trägern öffentlicher Belange, noch den Bürgern ist eine Planung zuzumuten, die durch eine Vielfalt von heute kaum noch nachzuvollziehenden Querverweisen, Planänderungen und Vereinbarungen einzelner Behörden untereinander belastet wird. Die Weiterführung des Ursprungsverfahrens dient erkennbar lediglich dem Zweck, die Planung vor den inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen zu "schützen". Dabei ist insbesondere die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu nennen, der sich die Straßenbauverwaltung durch die Weiterführung des Verfahrens von 1987 zu entziehen versucht. Sie nimmt dabei augenscheinlich in Kauf, dass diverse grundlegende Fehler des Planverfahrens weitergeführt werden und das Verfahren durch die oft undurchsichtigen Deckblattänderungen inhaltlich belastet wird. Inzwischen muss konstatiert werden, dass die Straßenbauverwaltung selbst nicht mehr in der Lage zu sein scheint, Auskunft zu bestimmten Teilen der Planung (z.B. Amphibienschutz, siehe V. dieser Stellungnahme) zu geben.

Es ist befremdlich, dass ein 3. Deckblatt zur Stellungnahme offengelegt wird, bevor die Bedenken zum 2. Deckblatt beantwortet wurden. Es erleichtert die Befassung mit einer Planung nicht, wenn grundlegende Anregungen und Bedenken (z.B. zur Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen) offenbar vom Planungsträger vor der erneuten Überplanung schlichtweg nicht zur Kenntnis genommen werden.

I.2. Fehlende Planungskompetenz für Hochwasserrückhalteplanungen und daraus folgende Diskrepanzen der Planunterlagen

Die vorgelegte Planung des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Niederlassung Aachen zum Neubau der Umgehungsstraße Gey (B 399n), 3. Deckblatt ist, soweit sie die Planung zum Hochwasserrückhaltebecken betrifft, offensichtlich rechtswidrig. Es ist nicht ersichtlich, dass der Vorhabenträger für die Planung des Hochwasserschutzes im System des Gey- und Beybachs sachlich zuständig ist.

Keine Zuständigkeit aus § 75 Abs. 1 VwVfG

§ 75 Abs. 1 VwVfG sieht vor, dass im Rahmen der Planfeststellung auch über die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen entschieden werden kann; andere behördliche Entscheidungen sind im übrigen nicht erforderlich. Diese Regelung ermöglicht dem Träger der Straßenplanung, über die zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange notwendigen Vorkehrungen in der straßenrechtlichen Planfeststellung zu entscheiden. Es bedarf keiner wasserbehördlichen Genehmigungen, da die Entscheidungsbefugnisse für den Vollzug des Wasserrechts auf den Träger der Straßenplanung übergehen. Dieser Erweiterung der Zuständigkeit für die notwendigen Folgemaßnahmen und der Zuständigkeitsverlagerung sind jedoch Grenzen gesetzt. Notwendige Folgemaßnahmen sind sämtliche Maßnahmen, die aus Anlass der Durchführung des eigentlichen Vorhabens unumgänglich sind und durchgeführt werden müssen. Der Umstand, dass sie lediglich ökonomisch oder funktionell sinnvoll sind, reicht insoweit nicht aus (Kopp/ Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, §75 Rn. 6).

Im Rahmen der Ausführungsplanung für den Straßenneubau ist der Vorhabenträger gehalten, die erforderlichen baulichen und technischen Vorkehrungen für die Beseitigung von Niederschlagswassers, welches von den Straßenoberflächen anfällt, zu treffen. Diese Notwendigkeit resultiert aus der Verpflichtung des Trägers der Straßenbaulast zur Abwasserbeseitigung nach § 53 Abs. 3 Landeswassergesetz.

Die Beseitigung von Niederschlagswasser umfasst das Sammeln, Ableiten und Einleiten des Niederschläge in Gewässer.

Das Erfordernis, den Hochwasserschutz für das Einzugsgebiet des Geybaches und seiner Nebengewässer zu realisieren, besteht für den Vorhabenträger nicht. Er hat lediglich sicherzustellen, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß erfolgt.

Der Umstand, dass die gegenwärtige Situation im Gewässersystem des Geybach nicht erlaubt, das Niederschlagswasser von den Straßenoberflächen ins das Gewässer direkt einzuleiten, andererseits dezentrale Regenrückhaltebecken aus verschiedenen Gründen nicht bzw. angeblich nicht realisierbar erscheinen, hat nicht zur Folge, dass die Behebung dieser Gesamt-Problematik zur Aufgabe der Straßenbauverwaltung im Sinne einer notwendigen Folgemaßnahme wird. Die Beseitigung der Hochwasserproblematik ist vielmehr zunächst Voraussetzung für jede weitere Fachplanung, aus der zusätzliche Einleitungen in das System des Geybachs resultieren. Die Hochwasserproblematik und die daraus resultierende Problematik für die Beseitigung der Straßenabwässer stellt offensichtlich ein auch vom Träger der Straßenplanung erkanntes nicht überwindbares Planungshindernis dar.

Keine Zuständigkeit im Wege der Vereinbarung

Die sachliche Zuständigkeit des Landesbetriebes für die Planung des Hochwasserrückhaltebeckens kann nicht durch eine Vereinbarung begründet werden. Zuständigkeitsregelungen kommt zwingender Charakter zu. Eine Behörde kann ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung weder ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde delegieren noch die Zuständigkeit einer anderen Behörde an sich ziehen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 3 Rn. 12). Die für die Konzeption des Hochwasserschutzes zuständigen und verantwortlichen Behörden können die Erfüllung dieser Aufgabe daher nicht dem Landesbetrieb Straßenbau überlassen, der Landesbetrieb kann seinerseits diese Planung nicht an sich ziehen bzw. an die straßenrechtliche Planfeststellung „angliedern“ (Anlage 14.1.1. – A.1.1 Erläuterungsbericht Hochwasserrückhaltebecken, Seite 6). Die Annahme, es handle sich um ein „gemeinsames Hochwasserrückhaltebecken“ (ebd.) geht im übrigen fehl, da es von vornherein nicht die Aufgabe des Landesbetriebes Straßenbau ist, ist irgendeiner Weise Hochwasserschutz zu betreiben.

Ungeachtet der Unzulässigkeit, im Wege der (Verwaltungs-) Vereinbarung Zuständigkeiten zu verlagern und zu begründen, scheint die geschlossene Vereinbarung ohnehin ausschließlich die Fragen der Finanzierung („Teilung der Baukosten“) und Unterhaltung zu betreffen; eine Vereinbarung über Verlagerung der Zuständigkeit für die Ausführungsplanung fehlt.

Falls die schadlose Einleitung von gereinigtem Niederschlagswasser, das auf den Straßenflächen anfällt, in die Fließgewässer nicht ohne Rückhaltemaßnahmen möglich ist, ist es Aufgabe der Straßenbauverwaltung durch Rückhaltemaßnahmen das Straßen-Niederschlagswasser zurückzuhalten und gedrosselt und schadlos den Fließgewässern zuzuführen. Gegen solche Rückhaltungen besteht von Seiten der Naturschutzverbände auch kein grundsätzliches Bedenken. Hochwasserschutzmaßnahmen, die im wesentlichen nicht der Straßenentwässerung, sondern dem allgemeinen Hochwasserschutz der Ortslagen Birgel und Rölsdorf dienen (und durch die Bautätigkeit und Versiegelung diverser Hürtgenwalder Ortsteile einerseits und der Wasserüberleitung aus dem Wehebachsystem andererseits verursacht sind), jedoch liegen nicht in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung (siehe oben). Die Naturschutzverbände gehen – mangels vorliegender wasserwirtschaftlicher Planunterlagen – nach wie vor davon aus, dass das geplante Hochwasserrückhaltebecken in nur geringem Maße der Rückhaltung von - durch die ungedrosselte Einleitung von Straßen-Niederschlagswasser verursachtem – zusätzlichem Hochwasser (max. 7 % des Beckeninhaltes des HRB, während das Gros des Stauvolumens der Rückhaltung von Wassermassen dient, die durch die sonstige Bautätigkeit im Einzugsgebiet und die Wasserüberleitung aus Wehebach-Einzugsgebiet anfallen (siehe insbesondere auch Seite 4 u. 5 der Niederschrift der BR Köln über den 1. Erörterungstermin für die Planfeststellung der OU Gey am 24. u. 25.9.1994).

Die Straßenbauverwaltung hat auch bislang nicht nachgewiesen, dass eine Regenwasserrückhaltung nur für die auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagsmengen nicht möglich ist. Laut Anlage 1 – 4.5 zum 3. Deckblatt besteht die Möglichkeit einer dezentralen Straßen-Niederschlagswasserrückhaltung tatsächlich, wobei 5-6 kleinere Becken realistisch

sind. Diese dezentrale Lösung wurde aber verworfen. Dabei ist festzustellen, dass nach Ansicht der Naturschutzverbände zu keinem Zeitpunkt nach geeigneten Standorten für eine solche dezentrale Lösung gesucht worden ist. Über Gründe dafür kann nur spekuliert werden, sie liegen aber nicht in der hydraulischen oder ökologischen Unmöglichkeit.

Nach Anlage 1 – 4.5 besteht zudem auch die Möglichkeit einer Einleitungswasserrückhaltung durch Kanalstauräume innerhalb des Straßenkörpers. Die Naturschutzverbände würden diese Variante begrüßen. Ihre Zurückweisung durch die Straßenbauverwaltung aus rein finanziellen Erwägungen ist nicht nachvollziehbar und geboten.

Sollte dennoch keine zulässige Lösung zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers existieren, stellt sich – wie oben dargelegt - der Straßenplanung ein nicht überwindliches Planungshindernis entgegen.

Durch die Hochwasserrückhalteplanung, die nicht als Folgemaßnahme des Straßenneubaus zu werten ist, werden schwerwiegende Eingriffe verursacht (siehe unter IV. dieser Stellungnahme). Zudem kommt es zu einer aus Sicht der Naturschutzverbände bedenklichen und unnatürlichen „Stabilisierung“ des Hochwasserregimes an Gey- und Beybach, in dem nur noch kleinere Hochwasserereignisse HQ_1 bzw. HQ_5) unterhalb des geplanten Maßnahmen (HRB und Bypassabschlag) auftreten können. Dies gefährdet die natürliche Eigenentwicklung dieser Gewässer. Zudem befürchten die Naturschutzverbände, dass diese Hochwasserregulation eines ganzen Flusssystemes dazu führt, dem Wasser- und Gewässerschutz bei der Bauleitplanung im Einzugsgebiet von Gey- und Beybach nicht die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken (siehe unter IV). Die Planung des HRB stellt also eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar, die bei Beachtung der rechtlich gebotenen Planungskompetenz nicht möglich wäre.

Die fehlende Planungskompetenz ist nicht nur ein rechtliches Problem, sondern führt auch zu fachlichen Fehlern und Unzulänglichkeiten. Die Gesamtplanung erweckt den Eindruck, dass zwei inhaltlich unabhängige Planfeststellungsverfahren (einerseits die eigentliche Straßenplanung; andererseits die HRB-Planung) nebeneinander ablaufen. Die Planung des HRB wird hinsichtlich der Bestandsaufnahmen und der Kompensationsplanung kaum von der Straßenplanung und ihrer Kompensationsplanung beeinflusst. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall. Dies führt dazu, dass es in diesem Planfeststellungsverfahren zwei landschaftspflegerische Begleitpläne gibt, die sich auch durchaus unterschiedlicher Betrachtungsweisen befleißigen.

- Während bei der Planung des HRB die Beeinträchtigung von Biotopen gem. § 62 LG NW als faktisches Ausschlusskriterium gilt (siehe Anlage 14.1.1. - A.4.2. Seite 60 oben) und gesondert betrachtet wird (siehe Anlage 14.1.1. - B.5.4.4.), betrachtet die eigentliche Straßenbauplanung die § 62-Biotope nicht gesondert. Auch eine Kartierung von § 62er Biotopen durch den Gutachter, die fachlich geboten ist, erfolgt nur im LBP für das HRB.
- Gleiches gilt für die in diesem Raum beachtlichen Gebiete nach der Vorschlagsliste der Naturschutzverbände für FFH-Gebiete (sog. "Schattenliste"), die im LBP für das HRB erwähnt wird (siehe Anlage 14.1.2 - Blatt Nr. 3), während der LBP für die eigentliche Straßenplanung darauf nicht eingeht.
- Beide LBP'e kommen auch – trotz Anwendung der gleichen Bewertungsmethode – zu unterschiedlichen Ergebnissen, indem unterschiedliche „Zeitfaktoren“ verwandt werden. Der LBP für die Errichtung des HRB führt im Falle des Verlustes von Einzelbäumen (laufende Konfliktnummern K 5 und K 7; siehe Anlage 14.1.1. – Seite 105 u. 106) einen Zeitfaktor von 2 auf. Für den Fall, dass starkes Baumholz beseitigt wird, wird hier sogar zu Recht ein Zeitfaktor von 3 genannt, wodurch sich der Kompensationsumfang beträchtlich erweitert. Demgegenüber berücksichtigt der LBP für die eigentliche Straßenplanung für die Verluste von Einzelbäumen teils einen Zeitfaktor von nur 1. Selbst für die Neuversiegelung des Erlensumpfwaldes (geschützter Biotop nach § 62 LG NW) wird lediglich ein Zeitfaktor von 3 in Anrechnung gebracht (siehe Anlage 1 Seite 27 u. 28).

- Der LBP für die Errichtung des HRB wertet zu Recht auch den Verlust von Bodenfunktionen durch die Aufschüttung des Dammbauwerkes (siehe K 11) als zusätzlichen Eingriff zuzüglich zu den gleichzeitig und ortsgleich erfolgenden Eingriffen durch Verluste von Gehölzen (K 5) und einer Feuchtweide (K 14). Alle drei Teil-Eingriffe betreffen den gleichen räumlichen Bereich des Dammbauwerkes. Hierdurch kommt es – neben der Betrachtung des Biotopwertes - zur fachlich und rechtlich gebotenen Berücksichtigung des Schutzgutes Boden. Demgegenüber wird durch den Bau der Straße, obwohl auch hier - neben der Vernichtung des Biotopwertes – das Schutzgut Boden dauerhaft entwertet wird, keine Berücksichtigung des Verlustes der Bodenfunktionen bilanziert. Lediglich für den Bereich des Erlensumpfes wird der Verlust dieses landesweit seltenen Bodentyps (schutzwürdige Böden) für 15.490 m² gesondert in Anrechnung gebracht (siehe Anlage – Seite 27 – unten). Nach dem 2. Deckblatt – Anlage 1 – 3.3.4.3 - Boden – werden aber insg. 2,06 ha (= 20.600 m²) direkt versiegelt und weitere 5,02 ha (= 50.020 m²) zusätzlich für Böschungen etc. in Anspruch genommen. Nach dem 2. Deckblatt (Anlage 1 – 3.3.4.3 – Boden) sind die *„Funktionsverluste des Bodens sowohl bei der Versiegelung, als auch bei der Inanspruchnahme durch Böschungen nicht ausgleichbar.“* Da das 3. Deckblatt in so fern ohne weitere Aussagen auf die Ausführungen des 2. Deckblattes verweist, ist davon auszugehen, dass diese Einschätzung von der Straßenbauverwaltung auch heute noch vertreten wird. Dennoch kommt es zu keiner gebotenen Berücksichtigung des Wertverlustes der durch den Straßenbau beeinträchtigten Böden. Würde man die vom LBP für die Errichtung des HRB verwendete Betrachtung auf die Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens durch den eigentlichen Straßenbau übertragen, ergäbe sich ein zusätzlicher Kompensationsmehrbedarf von ~ 54.000 m². Weswegen in einem LBP (HRB) das Schutzgut Boden - zu Recht - vollständig betrachtet wird, während der andere LBP (Straße) nur einen Teil des Funktionsverlustes der Böden einbezieht, ist unverständlich.
- Es kommt dabei auch zu überlappenden Planungen. Das östliche Ende des Dammbauwerkes für das geplante HRB sowie die Ausgleichsmaßnahmen A8 und A9 (siehe Anlage 14.1.3 - Blatt Nr. 2) überplanen einen Bereich, der laut Anlage 14.1.3 - Blatt Nr. 1 als Ausgleichsfläche für die B 399 (gemeint ist offenbar eine Ausgleichsfläche für die Straßenplanung) beplant ist. Ob an dieser Ausgleichsfläche für die B 399 noch festgehalten wird, ob es zu einer Doppelkompensation an ein und dem selben Standort kommt oder ob der LBP für die eigentliche Straßenplanung sich dem LBP für die Hochwasserrückhaltebeckenplanung angepasst hat, ist angesichts der kommentarlos nebeneinanderstehenden zwei LBPe nicht zu sagen. Dem Planungsträger ist dies offensichtlich nicht aufgefallen, sonst hätte in jedem Fall die Anlage 14.1.3 - Blatt Nr. 1 überarbeitet werden müssen.

Um diese Diskrepanzen eindeutig zu beheben, wäre - unabhängig von der ohnehin fehlenden Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung - wenigstens die Neuaufstellung eines gemeinsamen LBP für beide bislang unabgestimmte nebeneinanderstehende Planteile notwendig.

Denn es ist nicht sinnvoll, dass die Eingriffe, die durch eine einzige Planfeststellung verursacht werden, durch zwei unterschiedliche landschaftspflegerische Begleitplänen auf unterschiedliche Art und Weise bewältigt und kompensiert werden. In so fern sind beide LBPe zu vereinheitlichen.

Zudem zeigt die Existenz zweier inhaltlich abweichender LBPe, dass der Vorhabensträger nicht in der Lage zu sein scheint, die Planungsinhalte zu bewältigen.

I.3. Nicht vorgelegte Planungsgrundlagen und Planungen

I.3.1.

Der LBP für das HRB (Anlage 14.1.) beruft sich durchgängig auf den **wasserwirtschaftlichen Planungsteil**, der sowohl für die Notwendigkeit der gesamten HRB-Planung, als auch für die Dimensionierung des Beckens, als auch den Ausschluss diverser Lösungen bzw. Varianten zur Lösung des Hochwasserschutzproblems maßgebend ist. Aus dem Text der Anlage 14.1.1. ist ersichtlich, dass erst mit diesem wasserwirtschaftlichen Teil der Bedarf für die umfangreichen Hochwasserrückhaltungsplanungen belegt wurde (siehe z.B. Seite 19 unten "*mittlerweile hydraulisch nachgewiesenen*"; Seite 54 Mitte); mithin also die alten Begründungen für die Hochwasserschutzmaßnahmen obsolet sind. Schon deswegen hätte dieser Planungsteil den Naturschutzverbänden zur Kenntnis gegeben werden müssen. Hinzu kommt, dass alle verworfenen Planungsalternativen zur Hochwasserproblembewältigung insbesondere deshalb nicht weiterverfolgt werden, weil der wasserwirtschaftliche Teil angeblich ihre Untauglichkeit nachweist. Für die Naturschutzverbände ist insofern nicht nachvollziehbar, dass nicht andere alternative Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. Kombinationen bestimmter Hochwasserschutzmaßnahmen weiterverfolgt wurden. Bestimmte Kombinationen solcher Alternativen könnten nämlich nach Auffassung der Naturschutzverbände den Hochwasserschutz mit geringeren Eingriffen sicherstellen.

I.3.2.

Die Beeinträchtigungen, die beim Einstau des HRB für im Beckenbereich vorkommende Tierarten und Biotope sowie den Bach selbst (Sedimentationseignisse während des Einstaus) erfolgen können, sind anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abzuschätzen, da die diesbezüglich maßgebenden Aussagen zur Überflutungsdauer im wasserwirtschaftlichen Teil unbekannt sind (siehe Verweis auf Seite 26 unten der Anlage 14.1.1: "*einige Stunden, s. technische Beschreibung*"). Z.B. ist unklar, wie lange die Einstauzeiten und deren Auswirkungsbereich bei mittelgroßen Hochwasserereignissen (HQ₁₀ bis HQ₃₀) sind. Dies ist aber von großer Bedeutung für die Abschätzung der Eingriffserheblichkeit und der Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope im Bereich des geplanten HRB.

I.3.3.

Auch das **Grundwassergutachten**, das die Straßenbauverwaltung hat anfertigen lassen (siehe Anlage 1 – 3.3.4.1), um scheinbar zu belegen, dass durch die Straßenführung der B 399 durch den Sumpfwald SE-lich von Gey keine Beeinträchtigung von Grundwasserströmen zu erwarten ist, wurde den Naturschutzverbänden nicht zur Verfügung gestellt. Durch eine solche Beeinträchtigung der Grundwasserströme wäre ein Austrocknen des SE-lich der neuen Straßenführung verbleibenden Teils des Sumpfwaldes (und der weiteren Feuchtgebiete entlang des Wollebachs) zu besorgen. Da es sich bei den genannten Flächen um besonders schutzwürdige und streng grundwasserabhängige Biotope handelt, die zudem dem Schutz des § 62 LG unterfallen, ist das Grundwassergutachten von hoher Entscheidungserheblichkeit. Der Umstand, dass es nicht zugänglich gemacht wurde, ist besonders befremdlich, weil die Straßenbauverwaltung zeitweise selbst die Auffassung vertreten hat, eine Trassenführung der B 399 nördlich des Sumpfwaldes käme nicht in Betracht, weil dadurch der Grundwasserstrom beeinträchtigt würde. Zur Stützung dieser These wurde 1985 eine gesonderte Expertise (ad hoc-Bestandserfassung durch Prof. Schumacher) von der Straßenbauverwaltung vorgelegt. Aus den jedenfalls zeitweise von der Straßenbauverwaltung selbst anerkannten Befürchtungen heraus hätte das Grundwassergutachten ausgelegt bzw. wenigstens den Landschaftsbehörden und den Naturschutzverbänden zugänglich gemacht werden müssen. Die Naturschutzverbände hatten unter 5.2. ihrer Stellungnahme zum 2. Deckblatt auf die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung ausdrücklich hingewiesen.

I.3.4.

Zusammenfassend muss der Eindruck entstehen, dass die Straßenbauverwaltung diese Unterlagen (insbesondere die wasserwirtschaftlichen Planungen zur Alternativenfindung des HRB und dessen Detailpläne) bewusst nicht ausgelegt bzw. den Naturschutzverbänden nicht zur Verfügung gestellt hat. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil die Naturschutzverbände sich unter 5.5. ihrer Stellungnahme zum 2. Deckblatt bereits intensiv mit der Bedarfs- und Alternativenfrage auseinandergesetzt und das Nicht-Auslegen derartiger Planungsbeiträge für das 2. Deckblatt bemängelt hatten. Dies hätte Ursache für den Planungsträger sein müssen, den Naturschutzverbänden wenigstens Einsicht zu gewähren. Denn diese Unterlagen sind von großer Bedeutung für die wasserrechtliche Planung und deren Bewertung durch die Naturschutzverbände.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich die Naturschutzverbände sowohl bei der Planung der B 399 (Ursprungsplanung, 1. und 2. Deckblatt), als auch bei der von der Straßenbauplanung unabhängigen Hochwasserrückhaltebeckenplanung sehr intensiv mit wasserwirtschaftlichen Aspekten auseinandergesetzt haben. Nicht zuletzt die Bedenken der Verbände haben zur mehrfachen Umplanung der Entwässerungsplanung für die B 399 bzw. zur Einstellung des Verfahrens für ein HRB Gey nach § 31 WHG geführt. In so fern bleibt zu vermuten, dass die Straßenbauverwaltung mit der völlig unüblichen Verweigerung dieser Planunterlagen erreichen wollte, dass sich die Naturschutzverbände intensiv mit der Planung des HRB auseinandersetzen können.

Die Naturschutzverbände beantragen daher, den wasserwirtschaftlichen Teil des 3. Deckblattes sowie die Detailplanungen der HRB-Gesamtlösung zur Verfügung gestellt zu bekommen, um hierzu innerhalb angemessener Frist ergänzend Stellung im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nehmen zu können.

I.3.5.

Auch die **Anlagen des 3. Deckblattes zum geänderten LBP** sind den Naturschutzverbänden nicht vollständig zugegangen. Die Anlagen 12.1.2 und 12.2.2 fehlen in den den Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Sie wurden – ebenso wie die überarbeitete Fassung des LBP für die eigentliche Straßenplanung – der BUND-kReisgruppe Düren erst auf Nachfrage in 1-facher Ausfertigung übersandt. Dennoch ist unklar, welche Kompensationsmaßnahmen nun realisiert werden sollen. Denn die textlichen Aussagen der Anlage 1 zum 3. Deckblatt (Seiten 17 u. 28) entsprechen nicht den als Anlage 12.2.1 zum 3. Deckblatt versandten Kartenmaterialien.

Auch die vorliegenden Flächenbilanzen der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht in Übereinstimmung zu bringen. Während Anlage 1 in der Tabelle auf S. 27 u. 28 insgesamt 25,45 ha Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen ausweist, beläuft sich die Summe der in Anlage 12 (Maßnahmenverzeichnis) nachgewiesenen Flächen nur auf 20,03 ha.

Es ist also demnach nicht eindeutig, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch geplant sind. Vielmehr erwecken die vorliegenden Unterlagen einen bunt zusammengewürfelten und nicht um inneren Zusammenhalt bemühten Eindruck.

II. Zum LBP der eigentlichen Straßenplanung

II.1. Nicht korrekte Planungsgrundlagen

Zur Kartenanlage 12.1.2 und zu Anlage 1 - 3.3.4.3 Beschreibung der Eingriffssituation

Die **ergänzende Biotoptypenkartierung** ist fehlerhaft bzw. ungenau, z.B. im Bereich Beysgasse, im Bereich Birgel (dort auch Magergrünland), im Bereich Wirbelsrath (dort auch Grünland und Feuchtgrünland), am Mühlenbach/Wollebach (Bachufergehölz, Erlensumpf, Großseggenried, Feuchtbrache und Acker). Sie bedarf demnach einer Nachbearbeitung.

Eine Biotoptypenkartierung dieser Flächen reicht auch nicht aus. Für den Erweiterungsbereich dieser Biotoptypen sind zumindest dieselben Untersuchungen (nach Art und Umfang) durchzuführen wie für das ursprüngliche Untersuchungsgebiet.

Eine Biotoptypenkartierung allein reicht nicht aus, um den Eingriff und die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu beurteilen und zu bilanzieren. Die Naturschutzverbände erwarten eine Bestandsaufnahme der Fauna, Flora und Vegetation mit kartenmäßig eindeutiger Darstellung (auch der Funktionsräume für die Tierwelt) und textlicher Erläuterung wie zum ursprünglichen Untersuchungsgebiet vorgelegt.

Zur Kartenanlage 12.2.1

Die kartografische Darstellung (landschaftspflegerischer Maßnahmenplan) trägt zur Verwirrung bei. In der Legende fehlen die Erklärungen für die Biotoptypen und die Maßnahmen aus dem 2. Deckblatt. Als Unterlage, z.B. für Anlage 12.2.2 wurde eine veraltete Karte gewählt, auf der die Wege- und Straßenführung nicht auf dem aktuellen Stand ist. Vor allem im Bereich Horm haben sich gravierende Änderungen ergeben, die die Orientierung im Gelände erschweren.

Im 2. Deckblatt waren empfindliche Bereiche und Bau-Tabuzonen dargestellt (orange Schrägschraffur). Diese Markierung taucht in den Karten zum 3. Deckblatt als schwarz-weiße Hintergrundschraffur auf und nicht grau unterlegt. Uns ist nicht klar, ob damit ausgedrückt werden soll, dass diese Maßnahmen beibehalten werden. Wir halten jedenfalls die Ausweisung dieser Flächen als Bautabuzonen weiterhin für erforderlich.

Im Blatt L2.3 ist die Maßnahme AL 4 gestrichen und ersetzt durch AL 4.3. Hierzu fehlt eine Erläuterung. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist unklar, welche Schutzmaßnahmen und Querungshilfen für Amphibien und sonstige Kleintiere getroffen werden sollen (siehe auch Teil V. dieser Stellungnahme).

Zur Anlage 1 - 3.3.4.3 Beschreibung der Eingriffssituation

Die **Kartierung der Biotoptypen** wurde im ursprünglichen Untersuchungsgebiet im Mai 1995 gemäß einer Kartieranleitung der LÖBF aus dem Jahre 1994 durchgeführt. Inzwischen gibt es eine neue Kartieranleitung und auch in der Landschaft hat sich einiges verändert (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland). Die Kartierung ist daher zu aktualisieren.

Die LÖBF kartierte inzwischen erneut die § 62 Biotope um Gey. Diese aktuelle Kartierung ist bei der Planung zu beachten.

II.2. Streichung der Gestaltungsmaßnahmen

zu Anlage 1 - 3.3.4.2

Die Gestaltungsmaßnahmen werden begrüßt, fehlen aber laut Karte über große Strecken oder wurden augenscheinlich gestrichen (so südlich der K 31 und nördlich der K 29), so dass die Straße abschnittsweise keine Einbindung in die Landschaft erhält. Dies ist gerade in Ortsnähe für die Einwohner nicht nur wegen des Landschaftsbildes sondern auch aus Gründen des Immissionsschutzes bedenklich. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Straßenrand von einem Gehölzstreifen gesäumt sein sollte, um Vögel, Fledermäuse und Insekten zu einem höheren Überfliegen zu veranlassen. Fliegende Tiere überqueren oft eine Straße in geringer Höhe über den Boden und kommen so mit dem fließenden Verkehr in Konflikt. Durch Heckenanlagen kann – bei korrekter Anlage – eine höhere Flugbahn dieser Tiere erreicht werden, die die Zahl der Anflugopfer im Straßenverkehr reduziert. Die Naturschutzverbände halten hierzu eine Nachbesserung für notwendig.

II.3. Falsche Bewertungsmethode gewählt

Das im 2. Deckblattes zu Recht gewählte Verfahren LUDWIG wurde im vorliegenden 3. Deckblatt zu Unrecht gegen eine Neubearbeitung nach der E Reg Stra ersetzt. Nach dem Einführungserlass von MWMTV und MURL vom 25.09.99 gelten die Regelungen dieses Erlasses „*nicht für Vorhaben, bei denen der Untersuchungsrahmen zwischen Straßenbau- und Landschaftsbehörden zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Erlasses bereits abgestimmt wurde.*“ Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass dies bereits vor Vorlage des 2. Deckblattes der Fall war. Daher ist die E Reg Stra-Methode zu Unrecht angewandt worden. Die Naturschutzverbände halten eine Beibehaltung der Methode LUDWIG – unter Ausschaltung der in 9.2.1 ihrer Stellungnahme zum 2. Deckblatt genannten fehlerhaften Anwendung für erforderlich. Beide LBPe sollten daher überarbeitet werden.

II.4. Bewertungsmethode falsch angewendet

Die Methode des E Reg Stra 1999 zur Bilanzierung von Eingriffen wurde bei der Erarbeitung des LBP für die eigentliche Straßenbauplanung auch nicht korrekt angewandt. Um nur zwei Beispiele zu nennen sind einerseits die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nur unzureichend betrachtet worden. Ob die nach der Methode der ‚ARGE Eingriff‘ nötige Betrachtung von Bodenbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit Schadstoffbelastungen durch die Straße und während der Bauarbeiten korrekt berücksichtigt wurde, lässt sich den Planunterlagen (Anlage 1) nicht entnehmen. Zudem müssen (siehe auch I.2. dieser Stellungnahme) große Teile des Planungsgebietes als Böden mit besonderer Bedeutung gewertet werden, für deren Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung eine Kompensation durchzuführen wäre.

Gleiches gilt für die zu befürchtenden Einträge von Schadstoffen in die Fließgewässer. Auch hierzu hätte eine gesonderte Betrachtung im Rahmen des LBP durchgeführt werden müssen, die in der Planung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen hätte münden müssen.

Auch die Darstellung der Bilanzierung genügt von der Darstellung in den Tabellen nicht den Ansprüchen des Gutachtermodells an Differenzierung und Eindeutigkeit.

II.5 Allgemeine Hinweise zur Eingriffssituation

zu Anlage 1 – 3.3.4.3 – „nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Pflanzen- u. Tierwelt“ sollten die folgenden weiteren nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen aufgeführt und durch den LBP bewältigt werden:

- a. Großräumige Zerschneidung des Habitatkomplexes für Amphibien und Reptilien insbesondere bei Fortpflanzungswanderungen
- b. Großräumige Zerschneidung des Habitatkomplexes für größere Säugetiere, z.B. Dachs, Feldhase, Fuchs, Reh- und Rotwild.
Festzuhalten ist, dass durch den Bau der OU Gey ein breiter Raum SE-lich von Gey für diese Säugetierarten untauglich oder kaum noch nutzbar wird. Heute nutzen diese Arten den Planungsbereich jedoch regelmäßig. Der Vorhabensträger sollte anhand eines wildbiologischen Gutachtens untersuchen lassen, welche Querungsmöglichkeiten für diese Arten nach einem Bau der B 399 noch zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen einer solchen Untersuchung ist zu diskutieren, ob Querungshilfen für diese Großsäuger zu planen sind.
- c. Verlust von Bruträumen für Neuntöter und Schwarzkehlchen
Die Maßnahmen für diese Wiesenbrüter können sehr wohl im Untersuchungsgebiet durchgeführt werden; während die im Raum Birgel vorgelegten Maßnahmen aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ungeeignet sind. Die Maßnahmen für diese Arten im Geybachtal waren geeignet, sollen aber alle entfallen. Die Verbände schlagen vor, zumindest einen Teil der geplanten Maßnahmen im Geybachtal durchzuführen. Weiterhin bieten sich Flächen östlich der geplanten Umgehungsstraße an.
- d. Verlust und Beeinträchtigung von Feuchtgrünland, geschützten Biotopen nach § 62 LG
- e. Querung, Überbauung von Fließgewässern und naturnahen Gräben

II.6 Besondere Bedeutung des Gebietes SE-lich von Gey für den Naturhaushalt

Der Flachmoor-Feuchtgrünlandkomplex zwischen Gey und Straß wird durch die Straße von den § 62 Biotopen nördlich der geplanten Umgehungsstraße abgeschnitten. Auch die Zerstörung des Sumpfwaldes, die Versiegelung durch den gesamten Straßenkörper und der Verkehr (Lärm, stoffliche Belastungen durch Ruß und Abrieb) wirken sich auf diesen ökologisch hochwertigen und bisher relativ ruhigen Raum aus. Der Flachmoorbereich ist zum größten Teil auch bei der momentanen Nutzung intakt. Daher wurde die Ausweisung als NSG beantragt (LÖBF 1992; Landschaftsbeirat bei der ULB des Kreises Düren 1995) und das Gebiet von den Naturschutzverbänden als FFH-Gebiet vorgeschlagen (siehe Stellungnahme zum 2. Deckblatt).

Diese Meldung ist bei der Planung zu berücksichtigen. Die Ausweisung als NSG ist längst überfällig, wurde aber bisher aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht vorgenommen.

II.7. Zur räumlichen Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Straßenbauverwaltung hat sich zu einer Umplanung der Kompensationsmaßnahmen entschlossen, die die Wollebachaue hervorhebt. Bei der Bewertung des Maßnahmenkomplexes „struktureiche Wollebachaue“ ist besonders in der Bilanzierung zu beachten, dass es sich um ein naturnahes Fließgewässer mit naturnahem Ufergehölz handelt. Die Maßnahme selbst wird zwar begrüßt, darf aber nicht zu einer „grünen Verrohrung“ führen, die sich auf viele gewässerbewohnende Organismen negativ auswirkt (z.B. auf mehrere Libellenarten).

Die Entwicklung eines „flächigen Bachuferwaldes“ wird begrüßt, aber bei der Bilanzierung ist hier der Zeitfaktor zu berücksichtigen und die dafür vorgesehenen Stellen sind sorgfältig auszuwählen. Es ist zu bezweifeln, ob sich auf den dafür vorgesehenen Flächen tatsächlich ein flächiger Bachuferwald entwickeln wird. Die dafür vorgesehene Fläche in der Nähe des Eingriffsortes, zurzeit intensiv genutztes Grünland ist nach unserer Einschätzung zu trocken. Die andere Fläche im NO besteht aus einem noch genauer zu kartierenden Biotopkomplex, von dem nur ein kleiner Teil für die Entwicklung eines Bachuferwaldes geeignet ist.

Im NO soll das trockengefallene Bachbettes des Wollebaches wieder mit Wasser gefüllt werden. Diese Maßnahme wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Fraglich bleibt, was mit dem zurzeit durchflossenen Bachbett geschehen soll. Das Ergebnis der Abstimmung mit der UWB und die Detailplanung sind ebenfalls zur Stellungnahme offen zu legen.

Die Optimierungsmaßnahmen, „die zur dauerhaften Sicherung der verbleibenden Erlensumpfflächen beitragen werden“, sind genauer darzustellen. Dabei ist beachtlich, wieviel % der Erlensumpffläche nach dem Bau der Ortsumgehung noch verbleibt.

Der Schwerpunkt der neuen landschaftspflegerischen Maßnahmen liegt außerhalb des ursprünglichen Untersuchungsgebietes. Also relativ weit von dem Eingriff entfernt. Diese räumliche Entfernung bedarf der Begründung. Bei jeder Maßnahme ist zudem im Text des Maßnahmenverzeichnisses der Bezug zu einem bestimmten Eingriff oder Konflikt herzustellen. Um diese Maßnahmen beurteilen und bilanzieren zu können, ist im erweiterten Untersuchungsgebiet zunächst eine faunistische, floristische und vegetationskundliche Bestandsaufnahme durchzuführen (s. auch die Ausführungen zu Anlage 1 - 3.3.4.3 Pflanzen- und Tierwelt sowie zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen).

Der Grünland-Sukzessions- und Feldgehölzkomplex im Bereich Birgel, der weder im räumlichen noch im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff liegt, wird abgelehnt. Aufgrund seiner Lage und Ausdehnung stellt er keinen Ersatzlebensraum für Wiesenbrüter dar. Die Flächen wurden vom Straßenbauamt offenbar nur deshalb in die Kompensationsbetrachtung eingebracht, weil sie in dessen Eigentum sind. Flächen im Geybachtal und im Osten der Umgehung sind zur Kompensation bestimmter Beeinträchtigungen (z.B. für Wiesenbrüter) wesentlich besser geeignet.

II.8. Zur funktionalen Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ziel von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Steigerung des ökologischen Wertes einer Fläche, um anderenorts eintretende Beeinträchtigungen dieses Wertes zu kompensieren. Dabei kommt der Funktionsbezogenheit besondere Bedeutung zu. Es ist hingegen nicht Ziel von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wahllos Flächen zu beschaffen und für deren zukünftige Entwicklung erhebliche Wertsteigerungen in Anrechnung zu bringen, die realistisch auch nicht in weiter Zukunft nicht eintreten werden.

Eine Extensivierung der Nutzung ist insbesondere für Grünlandflächen oder für grünlandbetonte Biotopkomplexe zwar zu begrüßen, kann aber nur als eher geringfügige Steigerung des ökologischen Wertes in die Bilanzierung des ökologischen Wertes einfließen. Denn eine Extensivierung der Grünlandnutzung wirkt sich meist erst langfristig (> 10 Jahre) in einer Steigerung des ökologischen Wertes aus, die zudem auch vergleichsweise gering bleibt.. Dennoch sind derartige Nutzungsextensivierungen als Kompensationsmaßnahmen durchaus (und gerade auch für das Wollebachtal) in Betracht zu ziehen, wenn die mit ihnen verbundene ökologische Wertsteigerung nicht überschätzt wird.

Im Gegensatz zu Nutzungsextensivierungen stehen allerdings Nutzungsaufgaben. Die Aufgabe der Grünlandnutzung kommt nur in Betracht, wenn als Endziel die Entwicklung von ungenutzten und sich natürlich entwickelnden Waldflächen angestrebt wird. Das mag in manchen Naturräumen des Landes sinnvoll und wünschenswert sein, nicht aber in der walddreichen Region des Hürtgenwaldes.

Die Aufgabe der Nutzungsänderung kommt in keinem Fall in Betracht, wenn es sich beim Ausgangszustand um artenreiche Biotope der genutzten Kulturlandschaft mit bestandsbedrohten Tieren und Pflanzen handelt. Dies trifft für den Eingriffsbereich zu. Eine Nutzungsaufgabe ist hier völlig kontraproduktiv und würde zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Sie wird daher von den Naturschutzverbänden abgelehnt (s. auch unsere Stellungnahme zum 2. Deckblatt sowie Stellungnahme der Biologischen Station zum 2. Deckblatt).

Eine Ausweisung von Brachflächen kann in diesem Raum nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein, faktisch nur an Stellen, in denen sich Erlenbruchwald in einem sinnvollen Komplex mit anderen Feuchtbiotopen entwickeln kann, wobei die offenen Feuchtgrünländer nicht zurückgedrängt werden dürfen. Hochstaudenfluren sind dagegen nur ein Durchgangsstadium in der Entwicklung von genutztem Feuchtgrünland zu Wald, aber kein dauerhaftes Entwicklungsziel (Klimax).

Die Ausweisung von Sukzessionsflächen führt in dem reichstrukturierten Grünlandkomplex schließlich zu einer Reduzierung des Artenreichtums. Insbesondere führt sie zu einer Verschlechterung des Zustandes der nur durch Grünlandnutzung entstandenen Feuchtgrünländer, die den Schutz des § 62 LG NW genießen.

Die quantitative Verschiebung der Maßnahmentypen von Grünlandneuschaffung bzw. Grünlandextensivierung zu Entwicklung von Sukzessionsflächen und Feldgehölzflächen, die sich mit dem vorliegenden 3. Deckblatt vollzieht, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Sie lässt sich mit der Schutzzieldefinition des LÖBF-Biotopkatasters (BK-5204-071) nicht in Einklang bringen. Sie widerspricht auch den in Anlage 1 - 5.3 und 5.3.1 gemachten Ausführungen der Straßenbauverwaltung und steht in keinem funktionalem Zusammenhang zum Eingriff. Die vom Straßenbauamt jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen lassen keine ökologische Konzeption erkennen, sondern folgen in erster Linie dem Gedanken „billig und machbar“ zu sein. Dies ist allerdings kein Maßstab für die Anwendung der Eingriffsregelung, bei der es lediglich auf die Erlangung eines funktionalen und wertgleichen Eingriffes ankommt. Die Sukzessionsflächen werden bis auf Ausnahmen (siehe unten) dieser Zielsetzung nicht gerecht. Die große Sukzessionsfläche im nordöstlichen Teilbereich kann zudem schon aufgrund ihrer Lage außerhalb der Aue an einem trockenen Hang nicht als Maßnahme in einem Paket „struktureiche Wollebachaue“ akzeptiert werden. Diese Maßnahme bzw. die Biotopzieltyp wird abgelehnt.

II.9. Konkrete Würdigung der einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Folgende mehrfach auftretende Kritikpunkte werden vorangestellt.

1. Die Zerstörung und Zerschneidung hochwertiger Lebensräume ist im Grunde nicht ausgleichbar. Die Maßnahmen sollten aber zumindest in räumlicher Nähe und in funktionaler Beziehung zum Eingriff stehen. Durch den Bau der Ortsumgebung sind in erster Linie Feuchtwald und ein strukturreicher Grünlandkomplex mit zahlreichen § 62 Biotopen, vor allem Feuchtgrünland, zerschnitten und zerstört worden. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sollten daher in erster Linie auf eine Aufwertung des verbleibenden Auen-/Grünlandkomplexes abzielen. Die Verschiebung in Richtung Sukzession wird abgelehnt. Für einige Maßnahmen ist der Biotopzieltyp zu ändern, andere Flächen kommen aufgrund ihrer Lage nicht als Maßnahmenflächen für diesen Eingriff infrage (s. auch S. 24 der Stellungnahme zum 2. Deckblatt). Bei folgenden Maßnahmen ist Sukzession zu ändern in extensive Grünlandnutzung: 1.3.3; 1.6.3 (T=Teilfläche); 1.7.3; SH 1.9.3/BF1.5.3; 10.3; 30.3; 32.3; folgende Maßnahmen sind durch andere Maßnahmen zu ersetzen: 17.3; 18.3.
2. Bei vielen Maßnahmen sollen Flächen „*durch Sukzession zu Hochstaudenfluren entwickelt*“ werden. Dabei wird nicht beachtet, dass die gewünschten Hochstaudenfluren lediglich ein Zwischenstadium auf dem Weg zur Entwicklung zu Wald darstellen und sich nicht dauerhaft ohne regelmäßige Pflege erhalten lassen. Eine Sukzession würde lediglich für ~ 10-15 Jahre Hochstaudenfluren entstehen lassen, die sich danach zu Waldstadien weiterentwickeln. Die Zielvorgabe der Maßnahme ist demnach schon in sich nicht zu erreichen. Mit der Entstehung von Waldflächen würden diese Maßnahmen schließlich zu einer Verringerung des Artenreichtums führen. Betrifft die Flächen: 1.6.3; 1.13.3; 2.1.3 (T); 1.3.3; 10.3; 30.3; 2.3.3; 18.3.
3. Bei vielen Maßnahmen wird als Ziel/Begründung stereotyp „*Schaffung von Sukzessionsflächen als Lebensraum für von der Maßnahme beeinträchtigte Tierarten*“ angegeben. Diese Tierarten sind nicht aufgeführt. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass von den geplanten Sukzessionsflächen langfristig lediglich Waldarten profitieren würden. Das Gros der Tierarten, deren Lebensräume durch den Bau der Straße zerstört oder zerschnitten werden, lebt allerdings im regelmäßig gepflegten (Feucht-)Grünland und würde in Sukzessionsflächen keinen mittel- bis langfristig geeigneten Lebensraum finden. Mithin würden die Arten des Offenlandes auch bei Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen an Lebensraum verlieren, während auf Dauer Waldarten neue Lebensräume erhalten. In so fern kommt es zu der nötigen Kompensation der Eingriffe in die Habitate der „*von der Maßnahme beeinträchtigten Tierarten*“ gerade nicht! Auch das häufig genannte Ziel „*Entwicklung von Nahrungsräumen für die Vogelwelt*“ ist zu konkretisieren. Flächen: 1.3.3; GE 1.5.3; 1.6.3; 1.7.3; 1.9.3/1.5.3; 1.12.3; 10.3; 11.3; 17.3; 18.3; 30.3
4. Maßnahmen unmittelbar an der Straße werden durch die Straße selbst in ihrem ökologischen Wert gemindert oder werden gar zur „ökologischen Falle“. Direkt an Straßen gelegene Flächen können auch auf Dauer unter dem Strich zu keinem Zugewinn für die Tierwelt führen, z.B. weil die hier lebenden Tiere vermehrt der Unfallgefahr bei der Straßenquerung ausgesetzt sind. Selbst wenn anspruchsvolle Tierarten derartige Flächen besiedeln sollten (Lärmeffekte), sind Überlebenswahrscheinlichkeit dieser Individuen und Fortpflanzungsrate durch die Unfälle erheblich gesenkt. Maßnahmen in einem Abstand von 0 bis 50 m sind daher nur als Gestaltungsmaßnahmen zu bewerten, sollten jedoch nicht als Kompensationsmaßnahmen für andere Eingriffe gewertet werden. Rein rechnerische Wertminderungen solcher straßennaher Flächen beheben dieses grundsätzliche Problem nicht. Restflächen und Straßenbegleitgrün können nicht gleichzeitig Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme sein. Flächen: 17.3 (T); 19.3; 21.3; 30.3 (T); 32.3 (T).

5. Bei manchen Flächen bleibt lediglich der Ist-Zustand erhalten. Dies kann zwar sinnvoll sein, darf aber in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht eingehen, weil es ja zu keiner Änderung des ökologischen Wertes der Fläche kommt. Es handelt sich dabei weder um eine Ausgleichs- noch um eine Ersatzmaßnahme. Gleiches trifft auf die Erhaltung hochschützenswerter Feucht- und Nassgrünländer zu. Diese unterliegen ohnehin dem Schutz nach § 62 LG und erfahren keinen ökologischen Wertzuwachs. Flächen: 1.12.3; 1.13.3; 2.2.3; 7.3; 10.3 (T); 21.3 (T); 30.3; 31.3 (T)
6. Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen stellen selbst Eingriffe dar und werden daher abgelehnt, z.B. das Fällen der Pappelreihen (s. auch unsere Stellungnahme zum 2. Deckblatt) oder die Anlage eines Laichgewässers in einem schon sehr gut ausgeprägten und somit wertvollen § 62 Biotop. Pappeln gehören – auch wenn ihre Neuanpflanzung im Vergleich zu Baumarten der standortheimischen Flora eher kritisch zu sehen ist - inzwischen zum Landschaftsbild und haben wichtige Funktionen für die Tierwelt, insbesondere die Avifauna und Fledertiere. Ihre Entfernung kann nicht als Kompensationsmaßnahme betrachtet werden - schon allein, weil die zu entwickelnden Gehölze Jahrzehnte benötigen, um den ökologischen und landschaftsästhetischen Wert der heute schon alten Pappeln zu erreichen. Sie wird daher abgelehnt. Die Neuanlage eines Amphibienlaichgewässers wird an sich begrüßt. Jedoch ist die ausgewählte Stelle (im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes) völlig ungeeignet, da es sich um Feuchtgrünland im Sinne von § 62 LG handelt und die Gewässeranlage einer Zerstörung dieses geschützten Biotops gleichkäme. An anderer Stelle (siehe unten) ist eine Kleingewässeranlage aber sinnvoll. Auch die Zielsetzung „Sukzession“ ist auf ökologisch höchstwertigem Feucht- und Nassgrünland (§ 62 LG NW) abzulehnen. Sie führt nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung des ökologischen Wertes. Flächen: 2.1.3 (T); 2.2.3; 3.3; 7.3; 11.3; 30.3 (T).

Zu den einzelnen Maßnahmen geben die Naturschutzverbände - in der Reihenfolge wie sie im Maßnahmenverzeichnis des Straßenbaus vorgefunden wurden – folgende konkrete Anregungen ab. Dabei werden die auf diese Maßnahmen zutreffenden allgemeinen Kritikpunkte (siehe oben) jeweils am Ende der Wertung aufgeführt.

Maßnahme 2.1.3

Zum südwestlichen Teilbereich: Die Verbreiterung des Uferstrandstreifens wird begrüßt. Im Maßnahmenverzeichnis ist die Breite des Uferstreifens anzugeben. Eine „grüne Verrohrung“ sollte ausgeschlossen werden, da einige der hier vorkommenden Tierarten, z.B. die Zweigestreifte Quelljungfer, offene, besonnte Abschnitte als Lebensraum benötigen. Auf eine weitere Bepflanzung im südwestlichen Bereich ist zu verzichten. In diesem Bereich wurden vor einigen Jahren schon reichlich Ufergehölze angepflanzt.

Zum nord-östlichen Teilbereich: Der vorgeschlagene Uferstreifen ist zu verbreitern. Laut „Blauer Richtlinie“ sind beidseits mindestens 5 m erforderlich. Das Maßnahmenkonzept sollte auch Aussagen über den „Neuen Wollebach“ oberhalb der Binnesburg machen (s.o. unter 5.3.1). Was soll mit dem jetzt benutzten Wollebachbett geschehen soll, bleibt unklar. Es wird vorgeschlagen, das Bachbett als Graben auszuzäunen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Anstelle der Viehtränken am Gewässer schlagen wir vor, das Wasser in Behälter außerhalb der Uferstrandstreifen zu leiten, um einen Viehtritt am Gewässer sicher auszuschließen.

Bei der Bilanzierung ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Wollebach um einen naturnahen Bach mit naturnahem Ufergehölz handelt.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 2 (T), 6 (T BU)

Maßnahme 1.3.3

Da der verbleibende Grünlandkomplex aufzuwerten ist, ist hier der Biotopzieltyp zu ändern in extensiv genutztes Grünland, entweder Mähwiese oder Weide in Anlehnung an das KULAP. Eventuell vorhandene Drainagen sind zu entfernen. Die randliche Pflanzung entlang der Wirtschaftswege sollte wie vorgeschlagen durchgeführt werden, aber im Fall einer Beweidung zum Schutz vor Viehverbiß ausgezäunt werden.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1, 3

Maßnahme 1.7.3

Durch den Bau der Ortsumgehung sind in erster Linie Bachtäler, Auwald und Grünland, vor allem Feuchtgrünland, betroffen. Um einen funktionalen Zusammenhang zum Eingriff herzustellen, ist der Biotopzieltyp zu ändern in extensiv genutztes Grünland, entweder Mähwiese oder Weide in Anlehnung an KULAP. Am Rand sind gruppenweise bewehrte Sträucher (Hundsrose, Weißdorn) zu pflanzen, um dem Neuntöter einen Brutplatz anzubieten. Im Falle einer Beweidung sind diese auszuzäunen. Hinsichtlich des Zeitfaktors im Rahmen der Bilanzierung ist dabei zu berücksichtigen, dass die Sträucher einige Jahre alt sein müssen, bevor sie vom Neuntöter angenommen werden und dass die Fläche nicht in einer Talau sondern auf einer Kuppe liegt (s.auch Bodenkarte).

Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach einer ordnungsgemäßen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bestandsaufnahme im Erweiterungsbereich des Untersuchungsgebietes abgegeben werden.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1, 3

Maßnahme 10.3

Durch den Bau der Ortsumgehung sind in erster Linie Bachtäler, Auwald und Grünland, vor allem Feuchtgrünland, betroffen. Bei dieser Fläche ist der Biotopzieltyp auf der Ackerfläche zu ändern in extensiv genutztes Grünland. Zu berücksichtigen ist dabei im Rahmen der Bilanzierung eine Änderung des Zeitfaktors, weil die Umwandlung einer Ackerfläche in ökologisch höherwertiges Mager- oder Feuchtgrünland wegen der jahrzehntelangen Düngung sehr schwierig und langwierig (20-50 Jahre Entwicklungsdauer) ist. Eventuell vorhandene Drainagen sind zu entfernen. Die Bepflanzung (BS 10.3) wird wie vorgesehen begrüßt, müsste bei einer Beweidung aber zum Schutz ausgezäunt werden.

Die artenreiche erhaltenswerte Feuchtbrache, ein § 62 Biotop, ist weiterhin der natürlichen Sukzession (mit allerdings unregelmäßiger Grob-Mahd etwa alle 10-15 Jahre) zu überlassen. Für diese Fläche ist die Maßgabe natürliche Sukzession zwar fachlich richtig, beschreibt aber nur den Status-quo und kann daher nur mit null Punkten in die Bilanzierung einfließen. Es handelt sich lediglich um eine Beschreibung des Ist-Zustandes, mit der kein ökologischer Wertzuwachs verbunden ist.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1, 2, 3, 4 (T), 5

Maßnahme 30.3

Nördlich der Umgehungsstraße handelt es sich lediglich um eine Restfläche, die durch die Umgehungsstraße von der freien Landschaft abgeschnitten wird. Im 2. Deckblatt war sie zum Schutz der wertvollen Vegetationsbestände als Bautabuzone ausgewiesen. Dies sollte so bleiben. Dieses Jahr ist die Fläche unbewirtschaftet. Es handelt sich um eine Feuchtbrache mit Hochstauden (Dominanz von *Angelica silvestris* und *Cirsium palustris*) mit Teilflächen, die von der LÖBF als § 62 Biotope kartiert wurden.

Da der verbleibende Grünlandkomplex aufzuwerten ist, ist der Biotopzieltyp zu ändern. Die Fläche sollte ebenso wie die südliche Teilfläche extensiv als Grünland bewirtschaftet werden, entweder als Mähwiese oder Weide in Anlehnung an KULAP.

Eventuell vorhandene Drainagen sind zu entfernen.

Die vorgeschlagene Maßnahme bringt keine Veränderung des derzeitigen Zustandes und kann in der Bilanzierung nur mit null Punkten berücksichtigt werden.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1, 2, 3, 4 (T), 5

Maßnahme 19.3

Wir schlagen vor, den Biotopzieltyp auf der Fläche zu ändern (s.u.) und Bäume nur randlich als Gestaltungsmaßnahme zu pflanzen. Dieses Straßenbegleitgrün dient zum einen der Einbindung der Straße in die Landschaft und vermindert Anflugopfer (s.o.). Die Maßnahme darf jedenfalls nicht in der Bilanzierung berücksichtigt werden.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 4

Maßnahme 32.3

Bei dieser Maßnahme handelt es sich zum Teil um die Verwertung von Restflächen. Die Flächen sollten extensiv als Grünland genutzt werden.
Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1, 4

Maßnahme 21.3

In Straßennähe sind zur Gestaltung und zur Reduzierung von Anflugopfern auf der Ackerfläche Gehölze zu pflanzen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Straßenbegleitgrün. Für das Feldgehölz wird lediglich der Status-quo beschrieben.
Die Maßnahme kann als Gestaltungsmaßnahme durchgeführt werden, darf aber nicht in die Bilanzierung einfließen.
Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 4, 5

Maßnahme 11.3

Das Fällen der Pappeln stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Die Pappeln sind Lebensraum für verschiedene Vogelarten (u.a. Klein- und Grünspecht), in alten Krähenestern brütet der Turmfalke. Ein weiterer Hinweis für die ökologische Bedeutung der Pappeln ist auch die Brut des Pirols in den Pappeln des Beytals (s. auch Stellungnahme zum 2. Deckblatt).
Die Maßnahme wird abgelehnt.
Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 3, 6

Maßnahme 2.3.3

Die Aufwertung des Wollebaches wird begrüßt. Wir bezweifeln aber, ob das vorgeschlagene Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept der richtige Weg hierzu ist. Das vorgeschlagene Konzept scheint unpraktikabel, auch ist die angegebene Breite des Uferstreifens gerade die Mindestbreite nach der Blauen Richtlinie. Teilabschnitte sind für die ‚Zweigestreifte Quelljungfer‘ offenzuhalten (keine „grüne Verrohrung“), zu berücksichtigen ist auch die Wirkung der Maßnahme auf die hier brütende Gebirgsstelze.
Wir schlagen vor, einen wesentlich breiteren Streifen etwa 30m rechts und links des Baches und des namenlosen Gewässers sowie das Feuchtgebiet westlich und östlich des Zusammenflusses (bis 50 m vom Gewässer) nur noch sehr extensiv zu beweiden, so dass auf eine Auszäunung der Ufer verzichtet werden kann. Der Bach und das Feuchtgebiet (u.a. mit folgenden Arten *Cardamine pratensis*, *Carex echinata*, *C. pallescens*, *Cirsium palustre*, *Glyceria fluitans*, *Lotus uliginosus*, *Lychnis flos-cuculi*, *Lythrum salicaria*) wurden als § 62 Biotop kartiert. Diese Flächen sind bei der Bilanzierung herauszunehmen.
Die im Deckblatt 2 eingetragene Bautabuzone zum Schutz wertvoller Vegetation ist einzuhalten.
Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 2

Maßnahme 1.14.3

Eine Kompostmiete im Auenbereich ist abzulehnen. Hier ist ein anderer Standort zu wählen.

Maßnahme 1.6.3

Die vorgeschlagene Maßnahme scheint unpraktikabel. Wir schlagen hier statt Hochstaudenflu-Entwicklung eine extensive Grünlandnutzung wie auf den benachbarten Flächen vor. In der Nähe des alten Wollebaches kann hier auch der Uferrandstreifen verbreitert werden, um die Möglichkeit für die Entwicklung eines Galerie-Auwaldes zu geben.
Unmittelbar südlich anschließend befindet sich ein Feuchtgrünland, das durch einen illegalen Eingriff stark geschädigt wurde. Dieses sollte nach Wiederherstellung durch den Verursacher in das Maßnahmenkonzept „nordöstliches Wollebachtal“ eingebunden werden.
Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach einer ordnungsgemäßen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bestandsaufnahme im Erweiterungsbereich des Untersuchungsgebietes abgegeben werden, bei der u.a. zu klären ist, ob faunistische oder floristische Besonderheiten vorkommen, die bei der Pflege- und Entwicklungskonzeption besonders zu beachten sind.
Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1 (T), 2, 3

Maßnahme 18.3

Die Maßnahme führt zwar zu einer Anreicherung der Feldflur in Düren, steht aber in keinem funktionalen oder räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff.

Die Maßnahme wird daher abgelehnt.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1, 2, 3, 4 (T)

Maßnahme 3.3

Die Errichtung eines Laichgewässers als solche wird grundsätzlich begrüßt, ist aber an dieser Stelle als Zerstörung eines § 62 Biotops als Eingriff abzulehnen.

Wir schlagen vor, das Laichgewässer weiter unterhalb auf der Weide entweder rechts oder links vom Wollebach anzulegen. Ein weiteres Amphibienlaichgewässer ist nördlich der K 31 anzulegen.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 6

Maßnahme 31.3

Die für die Maßnahme angegebene Zielsetzung/Begründung mutet befremdlich an, wird der angrenzende schützenswerte Erlensumpfwald doch zum größten Teil durch die Straße zerstört. Die Fläche, auf der die Maßnahme SU 31.3 durchgeführt werden soll, besteht aus zwei Teilen. Der größere Teil ist eine Feuchtbrache, ein § 62 LG-Biotop u.a. mit folgenden Arten *Alnus glutinosa*, *Angelica silvestris*, *Caltha palustris*, *Cirsium palustre*, *Epilobium hirsutum*, *Equisetum fluviatile*, *Juncus acutiflorus*, *Lotus uliginosus*, *Lychnis flos-cuculi*, *Lysimachia vulgaris*, *Phalaris arundinacea*, *Polygonum bistorta*, *Salix cinerea*, *Scirpus silvaticus*, *Typha latifolia*. Der kleinere Teil ist ein Acker.

Im 2. Deckblatt Anlage 12.2.1 Blatt Nr. L 2 ist die Fläche mit dem § 62 Biotop als Bautabuzone zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände ausgewiesen. Das sollte auch so bleiben. Für diese Fläche ist die Maßgabe natürliche Sukzession (unter Einbeziehung unregelmäßiger Pflege durch Mahd und Abfuhr des Mähgutes) zwar fachlich richtig, beschreibt aber nur den Status-quo und kann daher nur mit null Punkten in die Bilanzierung einfließen. Es handelt sich weder um eine Ausgleichs- noch um eine Ersatzmaßnahme sondern um eine Beschreibung des Ist-Zustandes.

Für die brachliegende Obstwiese ist die Maßgabe natürliche Sukzession fachlich nicht richtig. Statt dessen sollte eine Wiedernutzbarmachung dieses Kulturlandschaftselementes durch fachkundige Pflege der Obstbäume und sachgemäße Unternutzung eingeleitet werden. Ein Sukzession würde den Wert der Fläche für das Landschaftsbild und für die Tierwelt weiter absenken. Daher sollte eine andere Konzeption erfolgen.

Die vorgelegte Sukzession-Planung beschreibt aber nur den Status-quo und kann daher nur mit null Punkten in die Bilanzierung einfließen. Es handelt sich weder um eine Ausgleichs- noch um eine Ersatzmaßnahme sondern um eine Beschreibung des Ist-Zustandes.

Lediglich die Sukzession auf den Ackerflächen kann bei der Bilanzierung berücksichtigt werden. Eventuell vorhandene Drainagen dieser Teilfläche sind zu entfernen.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 5

Maßnahme 1.13.3

Auch für diese Fläche ist die Maßgabe Sukzession zwar fachlich richtig, beschreibt aber nur den Status-quo und kann daher nur mit null Punkten in die Bilanzierung einfließen. Es handelt sich weder um eine Ausgleichs- noch um eine Ersatzmaßnahme sondern um eine Beschreibung des Ist-Zustandes.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 2, 5

Maßnahme 1.12.3

Die Maßnahme wird begrüßt. Zu berücksichtigen ist aber, dass es sich bei einem Teil der Fläche um Feuchtgrünland, geschützt nach § 62 LG handelt. Sie wurde im Jahr 2001 von der Biologischen Station und der LÖBF als Feuchtgrünland im Sinne des § 62 LG NW kartiert. Schon damals wurde allerdings befürchtet, dass die Flächen durch die übermäßige Beweidung, jetzt Zufütterung der Pferde sogar noch während der Vegetationsperiode, beeinträchtigt würden.

Die Naturschutzverbände werten dies als nicht ordnungsgemäße und nicht der guten fachlichen Praxis entsprechende Übernutzung des Bereiches und somit als Zerstörung der Biotopeigenschaften dieser nach § 62 LG geschützten Flächen. Inzwischen ist durch die fortlaufende Übernutzung und bedauernswerte Untätigkeit der Landschaftsbehörden die Fläche als § 62 Biotop nicht mehr zu erkennen. Wir sind der Auffassung, dass der Verursacher der Zerstörung die Fläche wieder herstellen muss. Sie sollte nicht in der heute – durch die illegale Übernutzung – wertgeminderten ökologischen Qualität in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingebracht werden. Statt dessen sollte der ökologische Wert bei ordnungsgemäßer Nutzung in Anrechnung gebracht werden.

Mit der Zielerreichung eines zu entwickelnden Grünlandlebensraumes insbesondere als Lebensraum für Tagfalter- und Vögel ist jedweder Düngereinsatz unvereinbar. Daher sollte der Verzicht auf Düngung nicht nur für die ersten 15 Jahre, sondern auf Dauer ausgeschlossen werden.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 5

Maßnahme 2.2.3

Das angegebene Ziel ist nur für einen Teil der Fläche realistisch und begrüßenswert. In diesem Bereich macht sich die ungenügende Bestandsaufnahme gravierend bemerkbar. Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach einer ordnungsgemäßen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bestandsaufnahme im Erweiterungsbereich des Untersuchungsgebietes abgegeben werden.

Der Eingriff in den Boden und das Gelände ist abzulehnen.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 5, 6

Maßnahme 7.3

In diesem Bereich macht sich die ungenügende Bestandsaufnahme gravierend bemerkbar. Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach einer ordnungsgemäßen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bestandsaufnahme im Erweiterungsbereich des Untersuchungsgebietes abgegeben werden.

Die Anpflanzungen an dieser Stelle stellen einen Eingriff dar. BS 7.3 erfolgt im § 62 Biotop.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 5, 6

Maßnahme 1.5.3

Es ist verwirrend, dass die Nummer zweimal vorkommt, einmal als GE 1.5.3 und ein zweites Mal als BF 1.5.3, aber in anderen Flächen.

Die Maßnahme wird begrüßt, aber auch hier ist zur weiteren, detaillierteren Beurteilung erst eine ordnungsgemäße faunistische und floristische Bestandsaufnahme durchzuführen.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 3

Maßnahme 17.3

Die Maßnahme steht weder in räumlichem noch funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff. Außerdem sind die Flächen entlang der B 399 in ihrem ökologischen Wert bereits gemindert. Andere Teilbereiche sind so extensiv genutzt, dass sich hier Magergrünland u.a. mit *Aira praecox* und *Rumex acetosella* entwickelt hat (Magergrünland im Sinne des § 62 LG NW). Hier ist eine ökologische Aufwertung faktisch nicht mehr möglich, so dass die Flächen für Kompensationsmaßnahmen ausscheiden. Die Flächen wurden augenscheinlich lediglich deswegen als Maßnahmenfläche gewählt, weil sie sich im Besitz des Straßenbauamtes befinden, ohne Aufwertungsoptionen oder Vorschädigungen zu berücksichtigen.

Die Maßnahme wird abgelehnt.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1, 3, 4, 5 (in Teilbereichen)

Maßnahme 18.3

Die Maßnahme steht weder in räumlichem noch funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff. Sie wird abgelehnt. Die Flächen wurden augenscheinlich lediglich deswegen als Maßnahmenfläche gewählt, weil sie sich im Besitz des Straßenbauamtes befinden, ohne Aufwertungsoptionen oder Vorschädigungen zu berücksichtigen.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1, 3

Maßnahme 1.9.3 und 1.5.3

Durch den Bau der Ortsumgehung sind in erster Linie Bachtäler, Auwald und Grünland, vor allem Feuchtgrünland, betroffen. Um einen funktionalen Zusammenhang zum Eingriff herzustellen, ist der Biotopzieltyp zu ändern in extensiv genutztes Grünland, entweder Mähwiese oder Weide in Anlehnung an KULAP. Auf der Fläche sind gruppenweise bewehrte Sträucher (Hundsrose, Weißdorn) zu pflanzen, um dem Neuntöter einen Brutplatz anzubieten. Bei einer Beweidung sind diese auszuzäunen. Zu berücksichtigen ist dann – im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung - immer noch, dass die Sträucher einige Jahre alt sein müssen, bevor sie vom Neuntöter angenommen werden und dass die Fläche nicht in einer Talau sondern an einem trockenen Hang liegt (s. auch Bodenkarte). Mithin ist der Zeitfaktor den längeren Entwicklungszeiten anzupassen.

Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach einer ordnungsgemäßen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bestandsaufnahme im Erweiterungsbereich des Untersuchungsgebietes abgegeben werden.

Hier treffen folgende Kritikpunkte zu: 1, 3

II.9. Sonstige Anregungen zur Anlage 1 im Zusammenhang mit dem Straßen-LBP

Entfallende Maßnahmen

Die Naturschutzverbände bedauern, dass die Maßnahme GE 1.12 gestrichen wurde. Diese Fläche ist Teil des naturschutzwürdigen wertvollen Grünlandkomplexes zwischen Gey und Straß, die einer extensiveren Nutzung zuzuführen wäre. Hier könnte auch ein Amphibienlaichgewässer angelegt werden.

Ebenso wird der Wegfall der Maßnahme BS 1.4 sowie der Maßnahmen um den ‚Hof Gronau‘ bedauert. Um den wohl zugrundeliegenden Einwendungen der Landwirtschaft zu begegnen, sollte die Straßenbauverwaltung prüfen, ob Teilflächen für eine Extensivierung infrage kommen.

Zu Anlage 1 - 3.5 Gewählte Linie

Wie schon unter 9.1. der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum 2. Deckblatt erläutert, ist durch eine ortsnähere Trassenführung (näher an Gey) der schwerwiegende, nicht ausgleichbare Eingriff in den Erlenbruchwald und sonstige Eingriffe zu vermeiden. Die Linienführung ist daher ortsnäher zu planen.

Zu Anlage 1 - 4.4 Baugrund/Erdarbeiten

Das Bauwerk über den Alten Dehlbach stellt einen Eingriff dar. Auf jeden Fall sind hierfür Ausgleiche- bzw. Ersatzmaßnahmen einzusetzen. Wir schlagen hierzu die Renaturierung des Alten Dehlbaches oberstromig bis zur Ortslage, unterstromig vom Bauwerk bis zur Einmündung in den Wollebach vor.

III. Entwässerungsplanung

Die Entwässerungsplanung basiert darauf, dass sämtliche auf Straßenflächen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagsmengen ohne Rückhaltung in die Fließgewässer eingeleitet werden, wobei das Gros mit mehr als 270 l/s auf den neuen Dehlbach entfällt. Diese Einleitungsmengen in ein kleines Fließgewässer halten die Naturschutzverbände für bei Weitem unzulässig. Eine Rückhaltung bei Starkregen-Ereignissen soll erst mehr als 4 km unterhalb der Einleitungsstelle A durch das HRB am Beybach erfolgen. Die gesamten „Straßen“-Niederschlagswassermassen fließen demnach ohne ersichtliche Rückhaltung durch das Dehlbach-Wollebach-Beybach-System. Dies kann – auch unabhängig von stofflichen Belastungen (Reifenabrieb, Streusalz) zu gravierenden Verschlechterungen des Gewässerzustandes führen, die den heute ökologisch wertvollen Wollebach und den Dehlbach schädigen können. Durch die aufgrund starker Versiegelung unnatürlich vermehrten und insbesondere zeitlich beschleunigten Abflussmengen kann es zu vermehrter Sohlerosion und zu weiteren negativen Eingriffen in die Gewässerstruktur (Abspülen des Geschiebes) kommen. Solche negativen Strukturveränderungen werden für den Geybach und auch für Teile des Wollebach-Beybaches bereits festgestellt (siehe Anlage 14.1.1. – A. 2.7.1 - Seite 17). Laut Anlage 14.1.2 – VV2 (Gewässerstrukturgütekarte) befindet sich ein Bereich mit „*übermäßiger Tiefenerosion*“ sowie ein „*Gefällesprung durch rückschreitende Erosion*“ exakt im Bereich der Einleitungsstelle A am neuen Dehlbach. Dies muss als Anzeichen für eine hier schon heute lokal vorliegende erhöhte und unnatürliche Überlastung des Dehlbaches gesehen werden, weswegen sich jede zusätzliche Einleitung verbietet. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist zu besorgen, dass aufgrund der ohne Rückhaltung erfolgenden Niederschlagseinleitung der Straßenentwässerung vermehrt kleinere Hochwasserereignisse eintreten, die sich negativ auf die Gewässersohlen-Struktur auswirken. Diese wirken sich durch den unnatürlichen Abflussverlauf der Hochwasserwelle (unnatürliche Scheitelanstiegsdynamik) auch negativ auf die Fließgewässerfauna aus. Insbesondere dadurch, dass es zum häufigen Abschwemmen von Fließgewässerorganismen kommt. Wegen der unzureichenden Wiederbesiedlungszeiträume wird es zu einer nachhaltigen Schädigung der Gewässerfauna kommen, die sich bei den nun zur Diskussion stehenden Einleitungsmengen als Verarmung der Arten- und Individuenzahl der Zönose auswirkt.

Dieser Einfluss der Straßenentwässerung wurde bisher nicht betrachtet und sollte quantifiziert werden. In so fern ist zu prüfen, ob die Anforderungen des Merkblattes 3 des BWK von 2001 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswasser-einleitungen) erfüllt werden, wobei das vereinfachte Nachweisverfahren nicht verwendet werden sollte (Fall Nr. 14 des Kap. 3.1 des BWK3). Die Regelungen des Merkblattes entsprechen dem Stand der Technik und sind in so fern maßgebend für die Einleitungserlaubnisse. Die Einhaltung der Maßgaben des BWK3-Merkblatt wird daher auch von den meisten Wasserbehörden als Erlaubnisbedingung vorausgesetzt.

Gemäß 2.2.2 des BWK3-Merkblattes gilt eine Einleitungsmenge, die 10% des HQ_{1-pnat} nicht übersteigt, als ökologisch noch verträgliche Einleitung. Die Summe der Einleitungsabflüsse darf 10% des einmal jährlich überschrittenen potenziell naturnahen Hochwassers deshalb nicht überschreiten, weil sonst gravierende und dauerhafte Schädigung der Fließgewässerfauna erfolgen.

Die Naturschutzverbände fordern daher den Nachweis, dass die Maßgaben des BWK3 für die von der Einleitung betroffenen Gewässer erfüllt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Einleitungserlaubnisse zu versagen. Der Straßenbauverwaltung ist dann aufzugeben, eine ohnehin gebotene (siehe I.2. dieser Stellungnahme) Rückhaltung der Niederschlagsmengen über Regenrückhaltebecken zu planen. Dabei sollte die Drosselung des Einleitungsabflusses aus den Rückhalteanlagen so erfolgen, dass die Scheitelanstiegsdynamik den natürlichen Verhältnissen wenigstens näherungsweise folgt.

Im Falle der Erfüllung der BWK3-Maßgaben ist – darüber hinaus - die Einleitung gegebenenfalls als Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung zu werten (wegen Gewässerbelastung und Ausbau der Einleitungsgewässer), dessen Ausgleich noch nachzuarbeiten ist. Gegen die beabsichtigte Einleitung der Niederschlagswassermengen in die Fließgewässer bestehen in so fern Bedenken.

Zur Anlage 1 - 3.3.4.1 „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – Entwässerungsplanung“

Um welche Maßnahmen es sich bei der „entsprechenden“ Vorbehandlung des *Straßenoberflächenwassers* handelt, ist den Naturschutzverbänden nicht ersichtlich, da nähere Unterlagen oder Beschreibungen nicht vorliegen. Diese Unterlagen sollten demnach nachträglich vorgelegt werden. Zu vermuten ist aber, dass die Belastung durch Streusalz und andere wasserlösliche Stoffe durch etwa Filterstrecken nicht gemindert werden kann. Es fehlen in diesem Zusammenhang Angaben darüber, wie durch Salzfrachten die Wasserqualität der Bachläufe und insbesondere die ökologische Bedeutung des Wollebaches als naturnahes Gewässer und Lebensraum für anspruchsvolle Fließgewässerorganismen beeinflusst werden kann.

Zur Anlage 1 - 3.3.4.3 Beschreibung der Eingriffssituation

Es muss auch Vorsorge dafür getroffen werden, dass während der Bauphase Verschmutzungen der Bäche vermieden werden. Auf jeden Fall sind auch für eine temporäre Verschlechterung der Wasserqualität während oder kurz nach der Bauphase Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen einzusetzen.

Zu Anlage 1 - 3.5 Gewählte Linie

Zum geplanten Abschlagbauwerk in den alten Dehlbach ist auf Folgendes hinzuweisen. Auch zurzeit gibt es einen Abschlag. Dennoch ist der Alte Dehlbach temporär ohne Wasser. Auch der Neue Dehlbach leidet zeitweise unter Wassermangel, weil den Bächen durch Versiegelung und Bebauung von Feuchtgebieten Wasser entzogen wird, das erst unterhalb der Kläranlage wieder eingespeist wird. Das Problem wird durch das Abschlagbauwerk nicht zu beheben sein, sondern durch unregelmäßige Einleitungen von Starkregenereignissen (siehe oben) noch verstärkt.

IV. Planung des Hochwasserrückhaltebeckens

IV.1. fehlende Planungskompetenz

Bezüglich der nicht vorhandenen Planungskompetenz der Straßenbauverwaltung für den Hochwasserschutz wird auf den Teil I.2 dieser Stellungnahme hingewiesen. Die Planung des HRB Gey sollte daher aus dem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren ausgliedert werden. Denn sie dient nicht der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der Versiegelung durch den Straßenneubau, sondern weit überwiegend lediglich dem allgemeinen Hochwasserschutz. Demnach ist für die Planung eines Hochwasserrückhaltebeckens ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren unabhängig vom straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

IV.2. Grundsätzliche Würdigung des Planungsablaufes der Standortsuche

Die Naturschutzverbände erkennen an, dass die vorliegenden Untersuchungen und Erläuterungen in Teilen geeignet sind, mögliche Lösungen der Hochwasserproblematik umfassend zu beschreiben. Die Verbände begrüßen die Bestandsaufnahme der Fließgewässerstruktur und des Arteninventars der Fließgewässerorganismen, die allerdings noch umfassender hätte ausfallen müssen. Sie begrüßen insbesondere die vollzählige Auflistung derartiger Lösungsoptionen und die Diskussion der gesamten Probleme, die die Fließgewässer des Geybachsystemes belasten. In so fern unterstreichen die Verbände die Feststellung des Gutachtens 14.1.1., dass es sich dabei nicht nur um die Bewältigung des Hochwasserproblems für die Ortslagen Birgel und Rölsdorf handelt, sondern auch andere Probleme die Gewässer schädigen (Eutrophierung durch RÜB-Abschläge, Sohlerosion durch Niederschlagswassereinleitungen).

Vier Aspekte schränken diese grundsätzlich positive Einschätzung jedoch erheblich ein.

- Aus der Bestandsaufnahme hätte zunächst nicht die Planung reinen Hochwasserschutzes, sondern eine Verbesserung der Einleitungssituation erfolgen müssen.
- Keine Nachvollziehbarkeit des Ausschlusses bestimmter Lösungen wg. Fehlen der wasserwirtschaftlichen Teilplanungen
- Pauschaler Ausschluss bestimmter HRB-Varianten wegen des NSG-Status
- Unzureichende Kartierungen des ökologischen Wertes der Beckenstandorte

Daher können die Naturschutzverbände weder die Notwendigkeit der geplanten Lösung, noch die Standortwahl (bzw. Variantenwahl) nachvollziehen. Sie lehnen die vorliegende Planung des HRB sowie die Bypass-Lösung daher ab.

Dafür sind folgende Gründe maßgebend.

Mit der Errichtung des HRB sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die teils auch im LBP beschreiben werden (zu von LBP abweichenden Bewertungen siehe unter). Schon bei diesen Eingriffen handelt es sich um ganz schwerwiegende Eingriffe in ökologische Funktionen und in das Landschaftsbild, die u.U. durch andere Lösungen zu vermeiden wären.

Zudem stellt das geplante HRB aber eine Maßnahme dar, die den Geybach unterhalb des HRB von starken Hochwasserereignissen freistellt. Gleichzeitig bahnt sich nach Bau des HRB an, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in das Gey- und Wollebachsystem oberhalb des HRB zunimmt. Einerseits durch den Bau der B 399, bei der rechtswidrig keinerlei Niederschlagswasserrückhaltung geplant ist (siehe III dieser Stellungnahme). Andererseits aber auch durch die zu befürchtende Weigerung der Gemeinde in Zukunft die fachlich und rechtlich gebotene Niederschlagswasserrückhaltung für die Siedlungsgebiete zu betreiben, wenn die Hochwassergefahr für die Ortsteile Birgel und Rölsdorf durch das HRB gebannt ist.

Einerseits würde der Bau des HRB die oberhalb liegenden Bachläufe nicht vor der schädlichen Einleitung von Niederschlagswasser schützen, gleichzeitig aber den Unterlauf völlig von starken Hochwässern freistellen und damit den heutigen Zustand der Gewässer auf Dauer festlegen. Die Naturschutzverbände teilen nicht die Meinung des Gutachters, dass kleine Hochwässer ausreichen, um eine natürliche Gewässerentwicklung auf Dauer zu garantieren. Der Beybach wird nach Bau des HRB nur noch von 1-jährigen Hochwässern durchflossen. Im Beybach (und dem Unterlauf des Geybaches-Birgeler Baches) werden 5-jährige Hochwässer zugelassen. Nach hiesiger Auffassung sind aber gerade die stärkeren Hochwässer für die natürliche Gewässerentwicklung bedeutsam, weil sie zu größeren Umlagerungen der Sedimente, zu Verlegungen der Laufstrecke und mithin zur Entfesselung der Bäche beitragen können. Kleinere Hochwässer tragen zwar in natürlichen (d.h. unverbauten) Gewässern sehr wohl zur Fließgewässerdynamik bei, können aber die Entfesselung verbauter Bäche und damit den Beginn ihrer natürlichen Entwicklung nicht einleiten. Die Gewässer Bey- und Geybach blieben dann dauerhaft in ihrer heutigen, nicht optimalen Ausprägung gefesselt.

In so fern muss die Ermöglichung größerer Hochwässer (> 10 jährig) Ziel des Naturschutzes sein. Das HRB verhindert dieses Ziel jedoch.

Es mag zunächst unverständlich klingen, dass die Verbände einerseits die Zulassung größerer Hochwässer einfordern, andererseits aber die Einleitung von Niederschlagswasser aus Straßenflächen ablehnen. Diese nur scheinbare Diskrepanz begründet sich darin, dass natürliche Hochwässer sich langsam aufbauen und der Gewässerfauna eine Flucht in tiefere Zonen des Geschiebes ermöglichen, während künstliche Niederschlagswasserabschläge abrupt erfolgen und selbst bei kleinerer absoluter Wassermenge die Fauna schwer schädigen. Zudem erfolgen diese Niederschlagswasserabschläge weit öfter.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Naturschutzverbände im Bau des HRB Gey eine „Zementierung“ der heute vorliegenden ungünstigen Verhältnisse sehen. Mehr noch: das HRB Gey führt dazu, dass eine ökologisch notwendige Entfesselung der unterhalb liegenden Gewässerteile sehr viel unwahrscheinlicher wird und „ermöglicht“ gleichzeitig erst eine Verstärkung der Gewässerschädigungen durch Niederschlagswassereinleitungen oberhalb des Beckens. Und darin begründet sich die Ablehnung der gewählten Lösung.

Wie oben bereits angeführt scheint die Auswahl der gewählten Lösungsvariante auch nicht nachvollziehbar:

- Zunächst hätte – statt der Lösung nur des HQ₅₀-Problems für die Orte Birgel und Rölsdorf eine Gesamtplanung erfolgen müssen, die zuerst die negative Einleitungssituation löst bzw. weitere schädliche Einleitungen (siehe z.B. III dieser Stellungnahme) verhindert. Die Anlage 14.1.1. erwähnt diese Zielvorstellung zu Recht zwar mehrfach. Bewältigt wird jedoch schließlich nur das Hochwasserproblem.
- Da den Verbänden die wasserwirtschaftlichen Teilgutachten nicht vorliegen, sind die Aussagen der Anlage 14.1.1. zum Ausschluss diverse Lösungen auch nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die Kombination mehrerer Lösungsmöglichkeiten, von denen keine allein das Hochwasserproblem bewältigt, während die Kombination dazu in der Lage ist. Dabei kommt insbesondere folgende Variantenkombination in Betracht:
Ertüchtigung und konsequenter Ausbau der RÜBs + kleineres Rückhaltebecken am geeigneten Standort + Retention durch Gewässerrenaturierung an Gey und Beybach + Ertüchtigung des Hochwasserschutzes in Birgel
Diese und andere diskutabile Optionen könnten in der Lage sein, das Hochwasserproblem mit weit geringeren ökologischen Schäden zu bewältigen. Ob sie betrachtet wurden, lässt sich mangels Unterlagen nicht nachvollziehen.
- Bei der Standortsuche eines Beckenstandortes wurden auch zu Unrecht bestimmte Optionen verworfen. Dabei finden die Kriterien „kein NSG-Standort“ und „keine neue Querverbauung“ nicht ohne weiteres die Zustimmung der Verbände. Naturschutzgebiete sind bei jeder Planung zu beachten. Gleichwohl sollte der ökologische Wert der u.U. im NSG zu beanspruchenden Flächen mit den alternativ dazu außerhalb des NSG zu beanspruchenden Flächen verglichen werden. Anders ausgedrückt: Die Beanspruchung einer wertvollen Fläche außerhalb des NSG sollte gegenüber der Nutzung einer weniger wertvollen Fläche im NSG nicht nur wegen des Schutzstatus des NSG verworfen werden. Dies gilt besonders für Planungen mit Konzentrationswirkung. Damit soll nicht gesagt werden, dass Naturschutzgebiete nicht betrachtet werden soll. Es ist vielmehr zu fordern, dass der ökologische und landschaftliche Wert der als NSG geschützten Fläche – auch losgelöst vom Schutzstatus ermittelt und in die Standortsuche eingestellt wird. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Denn der Standort HRB B3 (siehe Anlage 14.1.2 – Blatt 4) wurde wegen des NSG-Status verworfen, obwohl es sich hier nicht um besonders schutzwürdige Flächen handelt. Jedenfalls ist der nun gewählte Standort HRB BG1 H in ökologischer und landschaftlicher Sicht wertvoller, als der naturfern ausgebaute Bach zwischen strukturarmer Landschaft i, Westen und künstlicher Bergehalte im Norden und Osten. Am Standort HRB B3 kommen auch keine besonders wertvollen Biotoptypen vor. Die Fläche ist zudem vom Landschaftsbild stark vorbelastet. Der Standort HRB B3 sollte auch nicht deshalb verworfen werden, weil es sich um eine neue Querverbauung des Baches handelt. Selbstverständlich sollten Querverbauungen vermieden werden. Sie sind auch als schwere Belastung der Fließgewässer anzusehen. Die Verbände vermögen aber nicht nachzuvollziehen, weswegen eine mehrer dutzende Meter lange Verbauung bzw. Sohlbefestigung am Standort HRB BG 1 H weniger schwerwiegend sein soll, als die gleiche Maßnahme am Fuß der Bergehalte (HRB B3), wo der Beybach heute in einem künstlich verlegten und naturfernen Verlauf fließt. In der Summe soll hier festgehalten werden, dass bei sinnvoller Verwendung der Kriterien der Standort HRB BG1 H nicht gewählt worden wäre. Zu vermuten steht vielmehr, dass der Standort HRB B3 stärker bevorzugt worden wäre.
- Schließlich hätten bei der Beurteilung der Standorte auch ökologische Wertigkeiten einfließen müssen, die nicht ausreichend kartiert worden sind (siehe hierzu IV.3 dieser Stellungnahme).

IV.3. unzureichende Untersuchungen des ökologischen Wertes der Standorte

Wesentliche Grundlagen zur Pflanzen- und (v.a.) Tierwelt in ihren Lebensräumen wurden nicht ermittelt. Dies gilt in besonderem Maße für gefährdete/schutzwürdige Arten nach der roten Liste.

Das Gutachten selbst spricht von Zufallsbeobachtungen und davon, dass hinsichtlich der Tierwelt nur Stichproben-Untersuchungen vorgenommen worden sind.

Zu fordern ist eine umfangreiche Untersuchung (keine Stichprobenbegehungen) der Fauna mit repräsentativen Artengruppen:

- Bodengebundene Arthropoden
- Flugfähige Arthropoden
- Land- und gewässergebundene Wirbeltiere
- Flugfähige Wirbeltiere

Diese Tiergruppen sind zwar im Gutachten aufgeführt, doch beruhen bis auf das Makrozoobenthos alle Aussagen auf zufälligen, mehr oder weniger unsystematisch erhobenen Daten. Die Daten von Reepel und der GfL sind für einen Vergleich der potentiellen Standorte eines HRB nicht oder nur bedingt brauchbar, da Reepel nur den Teilbereich um das HRB G 3 untersucht hat und GfL sich auf die Trasse der geplanten Umgehungsstraße und deren nächste Umgebung im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichsmaßnahmen beschränkt hat. Das heißt, alle anderen Standorte hätten ausführlich kartiert werden müssen. Zudem sind die Daten von Reepel und der GfL auch nicht mehr auf dem neuesten Stand. Die Daten können lediglich Hinweise für notwendige Untersuchungen geben, können diese aber nicht ersetzen.

Bei den flugfähigen Insekten wurden lediglich Libellen- und Schmetterlingsdaten aufgeführt. Auch diese entstammen keiner systematischen Untersuchung der infrage kommenden Variantenstandorte und sind sehr lückenhaft, sonst wäre z.B. das Vorkommen des Rotbraunen Ochsenauges (*Pyronia tithonus*) nicht übersehen worden.

Fische und Rundmäuler, aber auch z.B. Wasserspitzmaus als betroffene Fließgewässerorganismen wurden gar nicht untersucht. Hier wurde lediglich auf die Möglichkeit des Vorkommens von Bachforelle, Groppe und Bachneunauge hingewiesen. Deren Vorkommen sind zu untersuchen, ihre mögliche Gefährdung durch das geplante Becken zu diskutieren und auszuschließen.

Unzureichend ist auch die Datenerhebung bei der Vogelwelt. Eine Reihe seltener und gefährdeter Arten, die uns im Gebiet bekannt sind, wurden nicht erwähnt. An dieser Stelle führen wir lediglich beispielhaft an, dass am favorisierten Standort dieses Jahr u.a. Neuntöter, Pirol und Kiebitz als Brutvogel festgestellt wurden. Hierzu sind detaillierte Untersuchungen mit einer geeigneten Standardmethode (z.B. Revierkartierung) vorzulegen. Diese Arten (insbesondere der Neuntöter-Brutplatz werden durch die Baumaßnahme auch beeinträchtigt (siehe VI. dieser Stellungnahme).

Aufgrund der mangelhaften Grundlagenerfassung, insbesondere bei der Tierwelt, ist es nicht möglich, eine qualifizierte Konfliktanalyse und Eingriffsfolgenbeurteilung vorzunehmen, wie sie aufgrund der Rechtslage im Rahmen einer UVS geboten wäre. Der Variantenvergleich krankt jedenfalls an der Nichtbeachtung der Tiervorkommen, die für den Standort HRB BG 1 H hier nur beispielhaft genannt werden. Doch schon diese beispielhafte Auflistung zeigt, dass andere Planungsalternativen bei Kenntnis dieser und weiterer erst noch zu kartierender Vorkommen günstiger als die Variante HRB BG1 H hätten bewertet werden müssen. In so fern ist auch die Bewertung der 3 Varianten im Rahmen der Standortfindung nicht nachvollziehbar.

Wir gehen aufgrund langjähriger Beobachtung und der reichen Strukturierung davon aus, dass es sich bei dem Standort HRB BG 1 H für die bevorzugte Variante um einen ökologisch besonders wertvollen Bereich handelt. Die jetzt favorisierte Variante ist wegen des Verbaus eines Tales durch einen naturfremden Dammkörper, wegen des Eingriffs in zwei Fließgewässer, wegen des Beckens im Hauptschluss, eines überdimensionierten Flutgrabens und den katastrophalen Folgen auf die unterstromigen Lebensgemeinschaften am und im Fließgewässer mit größter Skepsis zu betrachten.

Die Kartenanlage 14.1.2, Blatt Nr.3 als Grundlage für die Konfliktbewertung und den Variantenvergleich ungeeignet. Sowohl die Auswahl der aufgeführten Tier- und Pflanzenarten als auch die Bestandsaufnahme sind lückenhaft und suggeriert eine durchgehende und vollständige Bestandsaufnahme der angeführten gefährdeten/schutzwürdigen Tier- und Pflanzengruppen und der Biotope im Bereich potentieller Hochwasser-Schutzmaßnahmen, Staubauwerke, Flächen mit Hochwassereinstau. Es handelt sich dagegen lediglich um Zufallsbeobachtungen bzw. um Hinweise aus einem lockeren Gespräch mit dem BUND. Dies kann eine gründliche und konsequente Bestandsaufnahme nicht ersetzen. Vielmehr hätten die nur beispielhaft wiedergegebenen Vorkommen bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten Ursache sein müssen, eine umfassende Untersuchung dieser Gruppen durchzuführen. Beispielhaft erwähnt sei, dass Springfrosch und Zweigestreifte Quelljungfer nicht nur an dem in der Karte angegebenen Bereich vorkommen.

IV.4. zuzureichende Durchgängigkeit von Abschlagbauwerk Bypass und HRB-Drosselbauwerk

Die Gestaltungspläne für die Bauwerke im Zusammenhang mit dem HRB (Ausbauten des Geybaches, Auslaufbauwerk am Geybach, Gestaltungsquerschnitte des Bypasses, Ausbauten des Beybaches oberhalb des HRB, Auslaufbauwerke des HRB, Ausbau des Beybaches unterhalb des HRB) lagen den Naturschutzverbänden nicht vor¹. Eine überschlägige Beurteilung der Eingriffe in die Gewässer führt zu der Auffassung, dass entgegen der textlichen Beschreibungen dieser Bauwerke in der Anlage 14.1.1. eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Bäche erfolgen dürfte.

Die Erhaltung der Durchgängigkeit stellt eine wesentliche Forderung dar. Entgegen der Planunterlagen halten die Verbände aber die Durchgängigkeit des Drosselbauwerkes des HRB für nicht ausreichend gegeben. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer basiert im wesentlichen auf dem Vorhandensein einer Geschiebesohle, die den Fließgewässerorganismen als Lebensraum und Wanderstrecke dient. Der weit überwiegende Großteil dieser Arten ist nicht in der Lage ein Betongerinne oder Rohr zu durchwandern, wenn keine naturnahe Geschiebesohle besteht. Nach den Planunterlagen wird dies auch bei der Planung des Bypass-Abschlagswerkes und des HRB-Drosselbauwerks beachtet. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die dauerhafte Existenz einer Geschiebesohle in den HRB-Drosselöffnung sowie der Abschlagsbauwerkdrosselöffnung und dem folgenden der folgenden Verrohrung nicht gewährleistet, wenn vor beiden Bauwerken eine Geschiebefalle gebaut wird. Bei Rückhaltung des Geschiebes in der Geschiebefalle werden Hochwässer das in den Drosselöffnungen befindliche Geschiebe entfernen und damit die Durchgängigkeit für das Gros der Fließgewässerorganismen verhindern.

Auch insgesamt erscheinen die Ausbauten an den Gewässerstellen überzogen. Durch die Kombination von Sohlräumung, Geschiebefalle, Drosselöffnung und nochmaliger Sohlräumung werden die Bachstrecken schwer belastet. Die Verbände halten diese Ausbauten für nicht nötig. Dies insbesondere, da unterhalb des HRB sogar ein nach § 62 geschützter Biotop betroffen ist.

Für nicht nachvollziehbar und vermeidbar halten die Verbände dabei insbesondere die zusätzliche Querung des Beybaches durch eine zusätzliche Wegequerung. Diese Querung des Gewässers sollte vermieden werden.

¹ Die Detailpläne für das HRB-Drosselbauwerk, den Bypass-Abschlag und den Bypass gingen den Naturschutzverbänden erst am 3.9.2003 um 13 Uhr zu.

IV.5. Hinweise zu den Unterlagen

In mehreren Planteilen sind zuzureichende bzw. unzutreffende Angaben enthalten. Die Unterlagen sind zu überarbeiten.

Anlage 14.1.2, Blatt Nr. 1

Das Regenrückhaltebecken in Birgel an der Bachstraße ist nicht dargestellt.

Anlage 14.1.2, Blatt Nr. 2

Die Bezeichnung „Wollebach“ steht fälschlicherweise südlich von Gey am „Dehlbach“. Der „Wollebach“ liegt weiter südöstlich davon und wurde zu Unrecht nicht bis zu seiner Quelle kartiert.

14.1.2, Blatt Nr.3

Die Symbole für die einzelnen Pflanzenarten und Vogelarten sind wegen ihrer Farbwahl kaum voneinander (und teils vom Kartenhintergrund) zu unterscheiden. Daher sollten andere Symbole verwendet werden, um die Artzuweisung zu erleichtern.

Die Abgrenzung des nach § 62 LG NW geschützten Feuchtgrünlandes „Im Bruch“ stimmt in der Abgrenzung nicht. Der Siedlungsbereich für Großhau ist falsch dargestellt.

Anlage 14.1.2, Blatt 4

Die Legende ist in der Rubrik bauliche Nutzung unvollständig. Auch in dieser Karte fehlt das Rückhaltebecken in Birgel an der Bachstraße. Abweichend vom Text und von der Karte „Bestand und Konflikte“ sind hier am Standort BG 1 zwei Dämme und zwei Becken eingezeichnet.

Anlage 14.1.3, Blatt Nr.1

Am Geybach befindet sich am linken Ufer im Bereich der Aufwallung (K 10) kein Acker, sondern weißkleereiches Grünland.

Der Großteil der geplanten Verwallung befindet sich außerhalb des LBP-Bearbeitungsbereiches.

Der heute bestehende Graben im Bereich des künftigen Bypasses ist in seiner Lage und Bewertung über große Strecken falsch dargestellt. Spätestens ab dem Mittelspannungsmast ist er mit seiner begleitenden Hochstaudenflur ökologisch wertvoll besonders für Schmetterlinge, z.B. das Rotbraune Ochsenauge (*Pyronia tithonus*), und andere Insekten. Die Beschreibung trifft für weite Abschnitte des Grabens nicht zu. Im Graben finden sich zahlreiche Arten feuchter Hochstaudensäume wie *Lythrum salicaria*, *Filipendula ulmaria*, *Sanguisorba officinalis*, *Angelica sylvestris*, *Galium uliginosum*, *Lotus uliginosus* u. a.. Der Graben muss also deutlich besser bewertet werden. Seine Zerstörung stellt einen erheblichen Eingriff für die Tier- und Pflanzenwelt dar.

Nordöstlich des Beybaches befindet sich ebenfalls ein § 62-Biotop als Komplex aus Kleingewässern, Röhricht, Bruchwald und Feuchtbrache. Die nördlich anschließende Hecke (Brutplatz des Neuntöters) geht bis zum Hauptwirtschaftsweg. Der Graben im Süden der Weide ist ganzjährig wasserführend. Die Fischteiche sind nicht als Kleingewässer sondern als Grünland dargestellt. Der Erlenwald (Lebensraum des Waldbrettspiels = *Pararge aegeria*) um die Fischteiche ist ebenfalls als Grünland dargestellt. Die Hinweislinien von den Biotoptypenbezeichnungen zu den betreffenden Biotopen sind so schwach, dass eine Zuordnung sehr mühsam ist.

IV.6. unzulässige Ausgleichsmaßnahme A 1

Nach Anlage 14.1.1 – B.5.8.3 (Seite 94 des HRB-LBP) soll die Ausgleichsmaßnahme A1 ‚Renaturierung des Birgeler Baches in Düren-Rölsdorf‘ als Ausgleichsmaßnahme für die

- Ausbauten am Geybach (K 1),
- die Gehölzverluste am Geybach (K 2),
- die Ausbauten und Sohlräumungen am Beybach (K 6),
- die Gehölzverluste am Beybach (K 7),
- die Ausbau eines Wiesengrabens (K 8) sowie
- die unterstromige Sedimentation von Feinpartikeln während der Bauphase in Gey- und Beybach (K 12)

dienen.

Läßt man die in der Tat nicht quantifizierbaren Sedimentationserscheinungen (K 12) außer Betracht, handelt es sich dabei um Gewässerausbaumaßnahmen von 255 m Gesamtlänge und den Verlust von insg. 135 m² an Bachufer-Gehölzbeständen und somit um maßgebliche Eingriffe, die die Qualität der Bachläufe sehr wohl zu beeinträchtigen in der Lage sind (siehe oben). Bei der Maßnahme A 1 handelt es sich um eine Gewässerrenaturierung von 270 m Gesamtlänge in etwa 3 km Entfernung vom Ort der Eingriffe durch das HRB.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist statt dieser entfernt gelegenen Maßnahme zunächst zu prüfen, ob die Bachläufe im Eingriffsbereich nicht durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen verbessert und so der Ausgleich erbracht werden kann. Denn die vorgeschlagene Renaturierung in größerer Entfernung stellt nicht den wünschenswerten und auch möglichen funktionalen und räumlichen Bezug zum Eingriff dar, der fachlich geboten wäre. Dies umso weniger, als es sich um eine Renaturierung im Siedlungsbereich handelt, während die Eingriffe in der freien Landschaft erfolgen und einen ökologisch wertvollen Gesamttraum betreffen. Daher sollte die Maßnahme A 1 zugunsten der Renaturierung von Gey- und/oder Beybach im Nahbereich der Eingriffe entfallen.

Bei der als A 1 angegebenen Ausgleichsmaßnahme handelt es sich auch um keine Planung, die auf den Ausgleich der Eingriffe durch das HRB abgestimmt ist. Vielmehr handelt es sich um einen Teil einer Planung, die vom Wasserverband Eifel-Rur schon im März 1999 beantragt und am 13.12.1999 durch den Kreis Düren genehmigt wurde (Aktenzeichen der Kreisverwaltung: 66/1 AG 187 –Na-). Diese Planung besteht aus drei Teilen.

1. Einerseits der Erneuerung eines Kreuzungsbauwerkes Birgeler Bach/Lendersdorfer Mühlenteich, die aus Gründen der Gefahrenabwehr ohnehin nötig ist.
2. Andererseits um die Errichtung einer Umflutung, die dem Hochwasserschutz von Teilen des Ortes Rölsdorf dient und ökologisch als Eingriff zu werten ist, da es sich um technische Bauwerke und Gestaltungen handelt.
3. Schließlich sollte die Teilrenaturierung des Birgeler Baches im Siedlungsbereich – nunmehr Ausgleichsmaßnahme A 1 als Ausgleich für die ökologisch relevanten Eingriffe dienen.

Diese Vorgehensweise wurde von den Naturschutzverbänden in dem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach § 31 WHG inhaltlich begrüßt, da die Maßnahme die ebenfalls im Siedlungsbereich befindlichen Eingriffe funktional und räumlich eng benachbart kompensieren könnte.

Aufgrund der beabsichtigten Planung des HRB Gey geht der WVER inzwischen davon aus, dass die – genehmigte - Anlage der Umflutung von Rölsdorf aus Gründen des Hochwasserschutzes zukünftig nicht mehr nötig sei. Der WVER beabsichtigt daher auf die Ausbaumaßnahme zu verzichten und hat augenscheinlich die ebenfalls bereits genehmigte Renaturierung als nicht weiter benötigte Maßnahme für einen anderen Planungsträger, nämlich die Straßenbauverwaltung „zur Verfügung gestellt“.

Die Naturschutzverbände lehnen diese Vorgehensweise ab.

Einerseits rechnen die Naturschutzverbände nicht mit einer positiven Entscheidung des im straßenrechtlichen Verfahrens geplanten HRB Gey, so dass der Bedarf für eine Hochwasserentlastung für Rölsdorf sehr wahrscheinlich auch in Zukunft noch weiterbestehen wird. Mithin dürfte die Renaturierungsmaßnahme in Rölsdorf als Ausgleich für die Umflutung auch weiterhin benötigt werden. Sie steht daher nicht für andere Maßnahmen zur Verfügung.

Die Plangenehmigung des Kreises Düren ist auch nicht willkürlich teilbar – mit der Folge, dass ein Teil (nämlich die Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes) vom ursprünglichen Antragsteller durchgeführt wird, ein weiterer Teil (Umflutung) gar nicht und der dritte Teil (Renaturierung) von einem ganz anderen Vorhabenträger für ein ganz anderes und räumlich, wie funktional nicht unmittelbar zusammenhängendes Vorhaben als Ausgleich realisiert wird.

Besteht die Absicht, die Planung aus dem Jahr 1999 für den Hochwasserschutz in Rölsdorf nicht zu realisieren, so würde das Recht zur Ausführung der Gesamtmaßnahme ohne weiteres Zutun im Jahr 2004 erlöschen. Die Renaturierung des Birgeler Baches wäre dann nicht länger Bestandteil einer rechtsverbindlichen Planung und stünde als Kompensation für andere Eingriffe zur Verfügung.

Ist hingegen vor Ablauf der 5 Jahres–Frist nach § 75 Abs. 4 VwVfG beabsichtigt, die plangenehmigte Maßnahme nur teilweise zu verwirklichen oder zu ändern, bedarf es der Änderung oder Aufhebung der Plangenehmigung nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Eine Planänderung scheidet im vorliegenden Fall jedoch offensichtlich aus, da ein Abtrennen der Maßnahme ‚Renaturierung des Birgeler Baches‘ die Ausgewogenheit der Gesamtplanung in Frage stellen würde. Dem aus der Errichtung der Umflut resultierenden Eingriff würde kein Ausgleich folgen. In Betracht kommt daher lediglich die Aufhebung der Plangenehmigung, wobei diese Vorgehensweise mit dem Risiko behaftet ist, dass das HRB am Geybach nicht gebaut wird.

Mithin ist statt der im LBP für die Errichtung des HRB Gey beabsichtigten Ausgleichsmaßnahme A 1 eine andere gleichwertige Fließgewässerrenaturierung im Nahbereich der Eingriffe an Gey- und Beybach zu planen.

V. Amphibienschutz

Im Bereich der geplanten B 399 n kommen folgende Amphibien- bzw. Reptilienarten vor: Grasfrosch, Springfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Bergmolch, Fadenmolch und Wasserfrosch. Diese Arten sind während ihrer saisonale Wanderungen zwischen Sommer-, Winter- und Fortpflanzungshabitat auf unzerschnittene oder jedenfalls sicher querbare Wanderstrecken angewiesen. Die im Maßnahmenverzeichnis des 2. Deckblatts enthaltene Maßnahme 4 (ca. 10 Amphibiendurchlässe und Leiteinrichtung beidseitig der K 31) sind den Unterlagen des 3. Deckblattes nicht eindeutig zu entnehmen. In so fern besteht bei den Naturschutzverbänden Unklarheit, ob diese Amphibiendurchlässe weiterhin geplant sind.

Sollte auf diese Amphibiendurchlässe verzichtet werden, sind Wanderungen der Amphibien nicht mehr möglich. Eine reine Abtrennung der Amphibienlebensräume durch Amphibienleiteinrichtungen ohne ausreichende Durchlässe würde dazu führen, dass einerseits die Populationen dieser Arten dauerhaft voneinander getrennt werden (Gefahr von Isolierungseffekten) und andererseits den Tieren den Zugang zu den angestammten Laichgewässern unmöglich gemacht wird. In so fern ist eine Beibehaltung der Amphibienleiteinrichtungen zu fordern, die der aktuellen Ausgabe des ‚Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen‘ (MAMs) entsprechen sollte.

Die Naturschutzverbände verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Stellungnahme zum 2. Deckblatt, in der ergänzende Kartierungen und weitergehende Amphibienleitsysteme mit Amphibientunneln an der B 399n, der K 31 und der K 29 gefordert wurden, und auf die Stellungnahme des ‚Arbeitskreis Amphibien & Reptilien Kreis DN‘.

VI. Schutz der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelarten

Nach Artikel 12 Abs. 1 lit. d der FFH-RL ist jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL untersagt. Ausnahmen von dieser Verbotsregelung sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich (siehe GELLERMANN: Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung; Natur u. Recht 2003, 7). Dabei ist beachtlich, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen trotz der Ausnahmeregelung nicht beeinträchtigt werden darf. Zunächst sind demnach in jedem Fall gesonderte und vor dem Eingriff greifende Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Schließlich kommt – jedenfalls bei sehr seltenen Arten mit einem schon vor dem Eingriff ungünstigen Erhaltungszustand – keine Ausnahmeregelung in Betracht, weil hierdurch der bereits ungünstige Erhaltungszustand weiter verschlechtert werden könnte.

Im Eingriffsbereich der OU Gey kommen jedenfalls die folgende Arten des Anhangs IV vor:

Art	Nachweis	betroffener Lebensraum
Haselmaus	z.B. Kartierung Mayr	Wälder, Hecken
Springfrosch	AK Amphibien/Reptilien	Wälder, Hecken, Waldwiesen
Zwergfledermaus	z.B. Kartierung Mayr	Offenland, Ortschaften
Wasserfledermaus	Kartierung Mayr	Gewässer
Großer Abendsegler	Körper 2003, Kartierung Mayr	Wälder, Offenland
Braunes Langohr	Körper 2003; Totfund	Wälder, Hecken
Kl. od. gr. Bartfledermaus	Körper 2003	Wälder, Offenland
Großes Mausohr	Körper 2003	Wälder, Offenland
Breitflügel-Fledermaus	Kartierung Mayr	Offenland, Ortschaften

Die Haselmaus kommt in Hecken, Baumgruppen und Laubwäldern vor. Da die Trasse der OU Gey den Bereich des Sumpfwaldes und mehrere Hecken, Gebüsch und Baumgruppen quert, steht zu befürchten, dass Ruhestätten der Haselmaus vernichtet würden.

Der Springfrosch bewohnt Laubwälder, Hecken Waldwiesen und Fechtgrünländer, die durch den Bau der OU Gey auch zerschnitten werden.

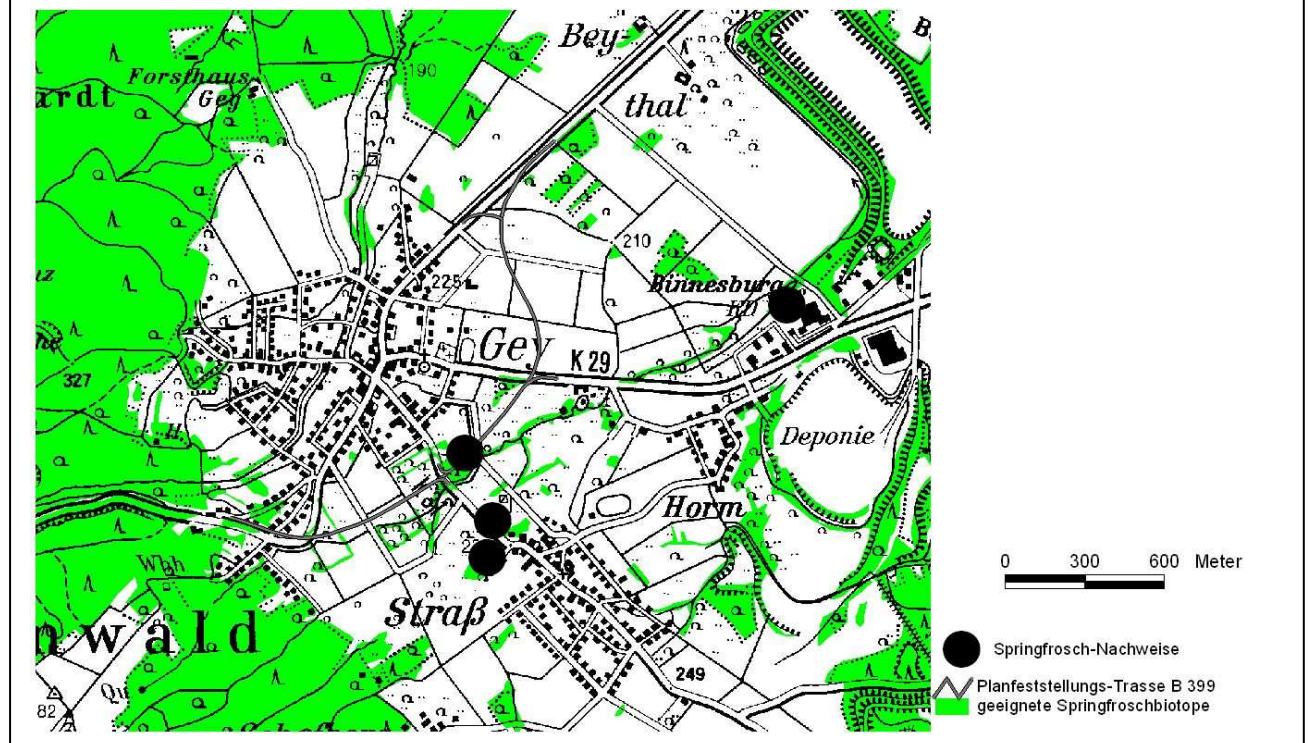
Als Ruhestätte der Alttiere sind insbesondere Gehölzbestände (wie der Sumpfwald im Kreuzungsbereich der B 399 mit der K 31, Nachweis hier auch in 2003) anzusehen. Fortpflanzungsstätten dieser Art liegen im Planungsbereich nachweislich (AK Amphibien u. Reptilien im Kreis Düren) an der Binnesburg und dem Gewässer bei Hof Gronau. Dabei kommt es auch zu Wanderungen aus den östlich der K 31 gelegenen Bereichen (Nachweise wandernder Alttiere in Fangzäunen entlang der K 31) in Richtung Hof Gronau. Durch den Bau der OU Gey würde also nicht nur eine Ruhestätte des Springfrosches zerstört.

Denn die B 399n würde als Lebensraum geeignete Gehölzbestände nordwestlich der Trasse von dem Laichbiotop Hof Gronau abschneiden und damit eine Fortpflanzungsstätte entwerten (siehe Forderung nach einem effektiven und ausreichenden Amphibienschutz auch unter V. dieser Stellungnahme). Aufgrund der Wanderentfernungen dieser Art ist davon auszugehen, dass die Laichpopulation im Gewässer bei Hof Gronau ihre Sommerlebensräume in den Wald und Heckenbiotopen im Bereich zwischen der K 29, der Ortslage Gey und der Ortslage Straß hat, während die westlich davon gelegenen Waldflächen sehr wahrscheinlich von einer anderen Laichpopulation besiedelt werden (Wanderentfernung ~ 700 m). Durch den Bau der OU Gey würde demnach der Lebensraum einer Teilpopulation dieser Art empfindlich beschnitten und zudem zerteilt, wobei es zur Abtrennung etwa eines Viertels der Sommerhabitate vom Laichhabitat käme. Frösche sind auf einen bestimmten Laichhabitat geprägt, der lebenslang beibehalten wird, so dass ein Wechsel der Laichplätze nicht möglich ist. Ohnehin stehen im Bereich westlich der OUG keine anderen Laichhabitate für diese abgetrennte Teilpopulation zur Verfügung. Dadurch wird diese Teilpopulation schwer geschädigt und vermutlich aussterben.

Zugleich käme es zur absichtlichen Störung der Art während der Fortpflanzungszeit (siehe EuGH vom 30.01.2002 RS C-103/00 und nähere Hinweise dazu bei GELLERMANN). Die Störung der Art wäre auch „absichtlich“. Wie der EuGH klargestellt hat, kommt es im Zusammenhang mit der Absicht im Sinne des Art. 12 lit. b FFH-RL nicht auf ein zielgerichtetes, intentionales Handeln an, sondern lediglich darauf, dass die Handlung in Kenntnis aller Umstände vorgenommen wird.

Beim Springfrosch handelt es sich zudem um eine extrem seltene Art (Rote Liste: vom Aussterben bedroht), deren Erhaltungszustand bereits heute ungünstig ist. Die bisher getätigten Nachweise des Springfrosches im Eingriffsgebiet zeigt die folgende Karte, die Angaben können auch als *shape-file* zur GIS-Verarbeitung geliefert werden.

Nachweise des Springfrosches süd-östl. Gey



Die genannten Fledermausarten wurden meist überfliegend nachgewiesen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Tiere (insbesondere Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler sowie Männchen des Großen Mausohrs) in den Waldflächen in Baumhöhlen oder Baumrinden-Spalten ihre Ruhestätten haben. Durch den Bau der OU Gey steht demnach eine Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu befürchten.

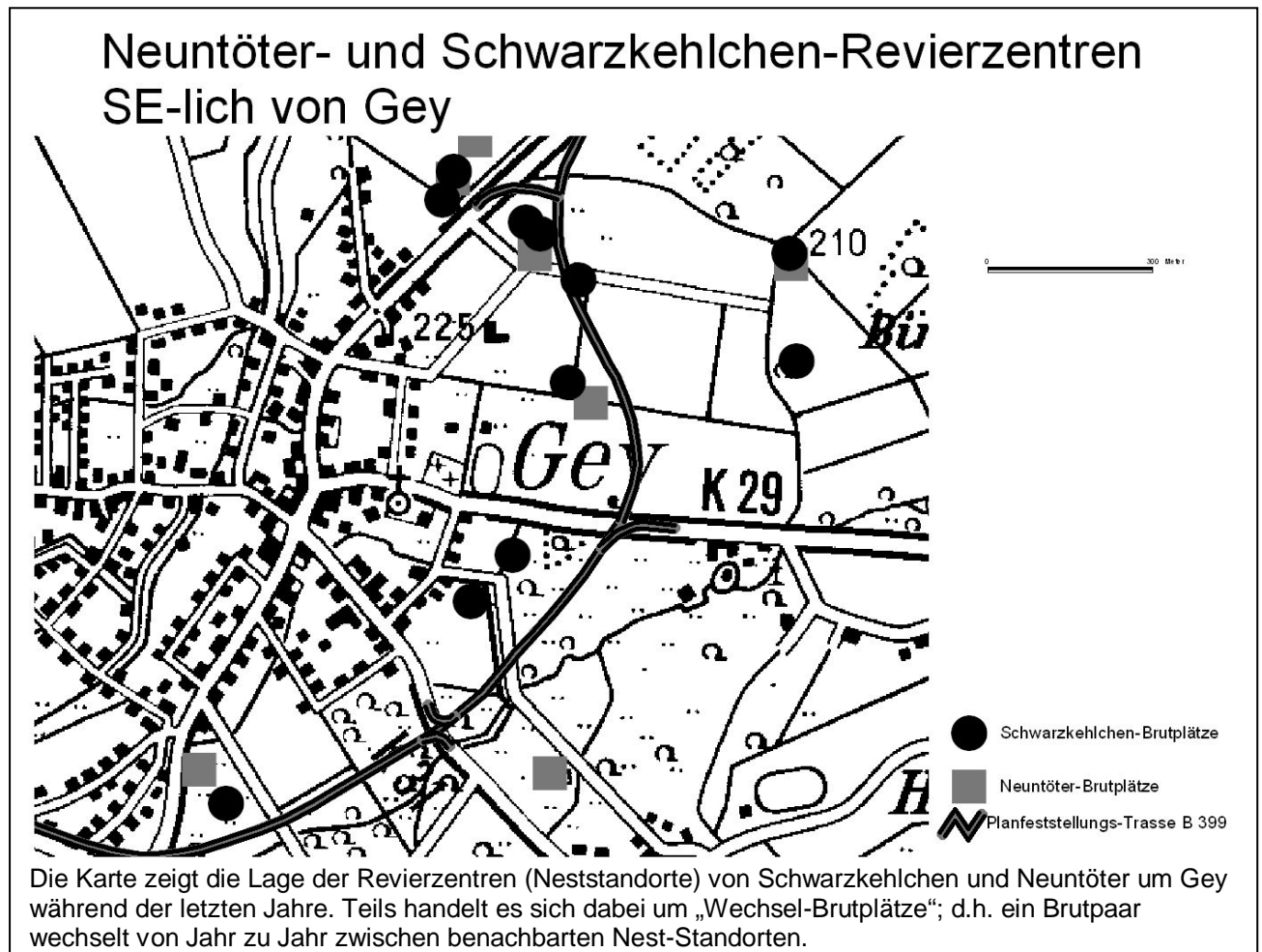
Nach einer internen Verfügung des Landesbetriebs Strassen NRW (Aktenzeichen: 4000/3310-6630/20-FFH) vom 11.06.2003 ist in denjenigen Fällen, in denen ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV glaubhaft gemacht wurde, eine Nachkartierung dieser und anderer Arten durchzuführen. Dies ist rechtlich ohnehin geboten, um etwaige Beeinträchtigungen der Arten ermitteln zu können. Die Naturschutzverbände gehen daher davon aus, dass die Straßenbauverwaltung nunmehr eine detaillierte Nachkartierung der Anhang IV-Arten in Auftrag geben wird, die den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme vorgelegt werden sollte.

Mit der Feststellung weiteren Arten - insbesondere der Fledermäuse - ist bei der erforderlichen Nachkartierungen zu rechnen.

Jedenfalls im Fall des Springfrosches ist aus Sicht der Naturschutzverbände eine Beeinträchtigung der Wanderwege bzw. eine Zerstörung der Ruhestätten durch den Bau der OU Gey in der geplanten Lage (Zerschneidung des Feuchtwaldes) nicht zulässig, da sonst der ohnehin schon ungünstige Erhaltungszustand der Art weiter verschlechtert und u.U. das Aussterben der Teil-Population befürchtet werden müsste.

Zudem kann für die Planung nicht ein „überwiegendes Interesse“ geltend gemacht werden (siehe Aussagen zur Notwendigkeit in der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum 2. Deckblatt). Zudem liegen anderweitige zufriedenstellende Lösungen zur Trassenwahl vor (nördlich des Feuchtwaldes), wie die Naturschutzverbände bereits mehrfach betont haben.

In der Gemeinde Hürtgenwald befindet sich zwar kein Vogelschutzgebiet, dennoch ist der Schutz der in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten – analog zum Schutz der Anhang IV-Arten der FFH-RL - besonders zu berücksichtigen (nähere Ausführungen bei GELLERMANN). Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass gem. Art. 3 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) für die in Anhang I genannten Arten (hier insbesondere den Neuntöter) „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind“. Zudem verbietet Artikel 5 lit. d der VSchRL das absichtliche Stören der Vögel während der Brutzeit. In Verbindung mit Art. 5 lit. b VSchRL werten die Naturschutzverbände dies als Hindernis für den Bau der OU Gey in der bisherigen Lage.



Denn die Trasse quert bzw. nähert sich mehreren Brutplätzen (Revierzentren) von Neuntöter und Schwarzkehlchen, bei denen es sich um gefährdete Vogelarten handelt (siehe Karte, die ebenfalls auch als *shape-file* zur Verfügung gestellt werden kann), die hier nur exemplarisch benannt werden. Weitere Brutvorkommen bedrohter Vogelarten liegen nach heutigem Kenntnisstand im Planungsraum vor und sollten durch die Straßenbauverwaltung in diesem Sinne erhoben, dargestellt und betrachtet werden. Die bislang vorliegenden Aussagen der Planunterlagen reichen hierfür nicht aus.

Selbst wenn diese Brutplätze durch den Straßenbau außerhalb der Brutzeit zerstört würden, läge dennoch eine Beeinträchtigung (= Störung) des Fortpflanzungsgeschehens vor, weil den betroffenen Brutvögeln kein geeigneter Neststandort mehr zur Verfügung steht. Selbst für den Fall, dass „Wechsel-Brutplätze“ vorliegen, sind diese benachbarten Nistplätze durch den Straßenbau und die damit einhergehenden Störungen geschädigt.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der FFH-Problematik auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum 2. Deckblatt. Dabei ist beachtlich, dass der Nachweis des Großen Mausohrs als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie die Bedeutung der von den Verbänden vorgeschlagenen FFH-Fläche zusätzlich unterstützt. Dies gilt auch für die nun zu vermutenden Vorkommen von Fischarten des Anhangs II der FFH-RL, die im Zuge der Kartierungen für die Hochwasserrückhaltemaßnahmen getätigt wurden. Die Bedeutung der FFH-Vorschlagsfläche hat sich demnach gesteigert.

VII. keine Berücksichtigung der geltenden Regelungen zur Schadstoffbelastung

Nach Anlage 1 – 5.2. des in sofern nach wie vor geltenden 2. Deckblattes wurde die Betrachtung der Luft-Schadstoffbelastung bislang nur nach dem MLuS-92 durchgeführt. Wegen der geänderten Grenzwerte der 22. BImSchV vom 11. September 2002 sollte eine ergänzende Untersuchung durchgeführt werden, um festzustellen, ob nach dem Bau der B 399 diese Grenzwerte eingehalten werden können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Grenzwerte bereits seit Juli 2001 unmittelbar gelten.

X. Zusammenfassung

Die Naturschutzverbände lehnen das 2. Deckblatt aus den zuvor genannten Gründen ab. Der Straßenbauverwaltung ist es auch mit dieser Planänderung nicht gelungen, ein Konzept vorzulegen, das die grundlegenden Anforderungen der Eingriffsergelungen ernst nimmt, den Eingriff in die Vielzahl der Schutzgüter minimiert und maßgebliche wasserrechtliche Anforderungen (Einleitung) erfüllt.

Es trägt auch nicht zur Qualität der Gesamtplanung bei, dass die Hochwasserrückhalteplanung zu Unrecht und unter Verzicht auf die eigentlich gebotene schadlose Abführung der Niederschlagswässer von den Straßen- und Nebenflächen in die Straßenplanung einbezogen wird, und maßgebliche europarechtliche Vorschriften unbeachtet bleiben.

In so fern ist die Planfeststellung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

- gez. -
Gerhard
